Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

50X1-HUM

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

This Document contains information affecting the National Defense of the United States, within the meaning of Title 18, Sections 793 and 794, of the U.S. Code, as amended. Its transmission or revelation of its contents to or receipt by an unauthorized person is prohibited by law. The reproduction of this form is prohibited.

50X1-HUM

INFORMATION REPORT

SECRET

COUNTRY	East Germany	REPORT	
SUBJECT	Bulletin of Directives and Information No. 2/3 of the Ministry of Heavy Industry	DATE DISTR.	30 June 1954 50X1-HUM
		NO. OF PAGES	1 50X1-HUM
DATE OF INFO.		REQUIREMENT	
PLACE ACQUIRED		REFERENCES	

THE SOURCE EVALUATIONS IN THIS REPORT ARE DEFINITIVE.
THE APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

Verfuegungen und Mitteilungen of the Ministerium fuer Schwerindustrie, dated 20 March 1954.[1]

Enclosure: 1 pamphlet (16 pages)

TO: OSI (on loan)
ORR (retention)

10 43 AM '54
OSI/C

SECRET

STATE		ARMY		NAVY		AIR		FBI		AEC		OCD	X			50X1-HUM

(Note: Washington Distribution Indicated By "X"; Field Distribution By "#".) Form No. 51-67 January 1953

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

SECRET

50X1-HUM

Verfügungen und Mitteilungen

des Ministeriums für Schwerindustrie

VuM | Berlin, den 20. März 1954 | Heft Nr. 2/3

INHALT

A. Allgemeiner Teil

I. Organisation — Seite

1. Die neuen VEB der Schwerindustrie 16
2. Eintragung der neuen VEB in das Handelsregister und das Grundbuch 16
3. Weitere Änderungen der Betriebsliste.... 17
4. Namensverleihungen 17
5. Betriebsbesuche 18
6. Einhaltung der Sprechtage 18
7. Verkehr mit ausländischen Dienststellen 18
8. Behandlung eingezogener Gegenstände und Waren 19
9. Freistellung von Beschäftigten für gesellschaftliche Arbeit und Aufgaben des Sports 19
10. Verhalten von Mitarbeitern des Ministeriums bei der Durchführung besonderer Aufträge 20
11. Kein Rückfall in das Funktionalsystem .. 20

II. Planung und Statistik

12. Verfahren bei Änderung der Zuordnung von Betrieben 21
13. Betriebspässe 21

III. Forschung und technische Entwicklung

14. Aus der Arbeit der Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung 21
15. Fotoaufträge auf Grund des „Dokumentationsdienstes“ 25
16. Neuerscheinung „Album zur Geschichte der Sowjetarmee“ 25
17. Sonderverteilung von Fachbüchern aus Westdeutschland 25
18. Suchanzeige 25

IV. Investitionen

19. Finanzierung des bautechnischen Teils der Ausführungszeichnungen für Projekte des Investitionsplanes 25

V. Materialversorgung

20. Bezug von Blindenerzeugnissen (Besen und Bürsten) 26

VI. Produktion

21. Wahrung der Disziplin im Energieverbrauch 26
22. Dispatcherdienst und Meldung von Betriebsstörungen 26

VII. Handel und Transport

23. Schlüsselliste 1954 27
24. Fabrikmarken und Warenzeichen 27
25. Transportfragen 27

VIII. Finanzen

26. Entlohnung der Betriebshandwerker 27
27. Informationsdienst für die Revisionsorgane der VEW 27
28. Kontrolle der Inanspruchnahme der für Reisekosten geplanten Mittel 28
29. Lohnzahlungen 28
30. Finanzierung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau 28
31. Durchführung dokumentarischer Finanzrevisionen in den Betrieben 29
32. Steuernummern der volkseigenen Betriebe 29
33. Körperschaftssteuer 29
34. Anweisung über die Umsatzsteuerfreiheit bei Erntehilfe von Werktätigen für Patenschaftsbetriebe 29
35. Direktive über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds 29

IX. Arbeit

36. Kataloge zu den Richtlinien für den Abschluß von Einzelverträgen 33
37. Weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter 35

X. Berufsausbildung

38. Richtlinien für das Berufspraktikum 36

XI. Rechtsfragen

39. Verfahren bei Rechtsträgerwechsel 37
40. Anhören von Betriebsjustitiaren im Kontrollausschuß 37
41. Schwere Strafe für einen Schrottbeauftragten 37
42. Arbeitstagungen der Betriebsjustitiare .. 38
43. Regelung des Einzelvertrages beim Wechsel des Arbeitsplatzes 38

XII. Allgemeines Vertragssystem

44. Zeitweiliger Wegfall von Vertragsstrafen 38
45. Vertragsgerichte in den Bezirken und bei dem Magistrat von Groß-Berlin 39
46. Bemerkungen zur 6. DB zur VVO 39
47. Vertragsbeziehungen zwischen volkseigenen und privaten Betrieben 39
48. Verträge auf Grund der Kontrollziffern .. 40
49. Baubedingungen der volkseigenen Anlagenbaubetriebe der Elektrotechnik 40
50. Hinweise des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der DDR 40

XIII. Sonstiges

51. Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft 40
52. Franikvertrag zwischen volkseigenen Betrieben 41
53. Nomenklatur für Verschlußsachen 41

SECRET

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

B. Besonderer Teil

XIV. Produktionsbereich Kohle

54. Der Bergbau-Beirat des Ministeriums für Schwerindustrie 43
55. Bildung von Ausschüssen zur technischen Untersuchung von Schadensfällen in der Kohlenindustrie 43

XV. Produktionsbereich Chemie

56. Ordnung der Vorprojektierung und Projektierung der Investitionsvorhaben der Betriebe und sonstigen Einrichtungen der chemischen Industrie 44
57. Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung in den Chemie-Betrieben 44

A. Allgemeiner Teil

I. Organisation

1. Die neuen VEB der Schwerindustrie

Von den 33 SAG-Betrieben, die auf Grund des Abkommens zwischen der Regierung der UdSSR und der Regierung der DDR vom 22. August 1953 durch die Übergabe/Übernahme-Akte vom 31. Dezember 1953 in das Eigentum der Deutschen Demokratischen Republik übergegangen sind, sind 13 Produktionsbetriebe und ein Handelsbetrieb dem Ministerium für Schwerindustrie unterstellt worden. Zwecks Aufnahme in den Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie und zur rechtlichen Sicherung der ungestörten Weiterarbeit dieser Betriebe sind ihren Direktoren gleichfalls am 31. Dezember 1953 Urkunden ausgehändigt worden, welche die Zuordnung jedes Betriebes zu der für sie zuständigen Hauptverwaltung regeln, den Namen des nunmehr volkseigenen Betriebes festlegen und die Berufung des Werkdirektors enthalten. Im folgenden werden die ab 1. Januar 1954 geltenden Bezeichnungen und Anschriften der neuen VEB der Schwerindustrie, die Namen der Werkdirektoren und das Unterstellungsverhältnis bekanntgegeben:

1. VEB Eisen- und Hüttenwerke Thale, Thale (Harz),
   WD: Dipl.-Ing. Gustav Sternkopf,
   HV Eisenindustrie;
2. VEB Stahlwerke Silbitz und Rasberg,
   Silbitz-Krossen (Elster),
   WD: Dipl.-Ing. Josef Gleitz,
   HV Eisenindustrie;
3. VEB Stahlgießerei Karl-Marx-Stadt,
   Karl-Marx-Stadt-Borna,
   WD: Arthur Sicker,
   HV Eisenindustrie;
4. VEB Walzwerk Hettstedt Kupfer- und Messingwerke, Hettstedt (Südharz),
   WD: Nationalpreisträger Dipl.-Ing. Franz Bandel,
   HV NE-Metallindustrie;
5. VEB Leuna-Werke „Walter Ulbricht“,
   Leuna, Kreis Merseburg,
   WD: Dr. Wolfgang Schirmer,
   HV Schwerchemie;
6. VEB Chemische Werke Buna,
   Schkopau über Merseburg, Leunastraße 17,
   WD: Dr. Dr. h. c. Johannes Nelles,
   HV Schwerchemie;
7. VEB Stickstoffwerk Piesteritz,
   Lutherstadt Wittenberg-Piesteritz,
   WD: Johannes Schubert,
   HV Schwerchemie;
8. VEB Synthesewerk Schwarzheide,
   Schwarzheide über Ruhland (Lausitz),
   WD: Dipl.-Ing. Bruno Weiß,
   HV Flüssige Brennstoffe;
9. VEB Hydrierwerk Zeitz, Zeitz 2,
   WD: Dr. Friedrich Wilhelm Matschke,
   HV Flüssige Brennstoffe;
10. VEB Kombinat Espenhain,
    Espenhain über Borna, Bezirk Leipzig,
    WD: Richard Kilian,
    HV Flüssige Brennstoffe;
11. VEB Film- und Chemiefaserwerk AGFA Wolfen,
    Wolfen, Kreis Bitterfeld,
    WD: Dipl.-Ing. Friedrich Bienen,
    HV Kunststoffe;
12. VEB Eilenburger Celluloidwerk,
    Eilenburg, Bezirk Halle,
    WD: Dipl.-Ing. Rolf Kranke,
    HV Kunststoffe;
13. VEB Gummi- und Textilwerk, Bad Blankenburg,
    WD: Walter Kühn,
    HV Kunststoffe;
14. VEB Kraftstoff-Vertrieb,
    Berlin C 2, Neue Königstraße 52—54,
    WD: Hermann Wellmann,
    Absatzabteilung Chemie.

Der VEB Kraftstoff-Vertrieb ist aus der früheren Derunapht A. G. hervorgegangen. Auf die im Zentralblatt Nr. 6, Seite 53, veröffentlichte Gründungsanordnung wird verwiesen.

2. Eintragung der neuen VEB in das Handelsregister und das Grundbuch

Die Eintragung des neuen VEB und der zu seiner Vertretung befugten Personen haben die Werkdirektoren, soweit noch nicht geschehen, nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 über das Register der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) eiligst zu beantragen und den Antrag an den Rat des zuständigen Kreises, Abteilung Staatliches Eigentum, zu richten. Die Anträge sind über die Rechts- und Vertragsschiedsstelle des Ministeriums für Schwerindustrie zu leiten, damit diese die Anträge mit den erforderlichen Bestätigungsvermerken versehen kann. Der Kreis der vertretungsbefugten Personen ist im § 5 des Statuts der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (Min.Bl. S. 137) festgelegt. Um die erforderlichen Eigentümerumtragungen in den Grundbüchern in Verbindung mit der Eintragung des Namens des neuen VEB veranlassen zu können, haben die neuen VEB, soweit noch nicht geschehen, die von dem bisherigen SAG-Betrieb bilanzierten Grundstücke in einer Liste aufzuführen. Betriebe, welche Grundstücke bilanzieren, die im Bereich mehrerer Kreise liegen, haben die Grundstücke kreisweise zu gliedern und in für jeden Kreis besonders anzulegende Listen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

aufzunehmen. Die Listen müssen im einzelnen folgende Angaben enthalten:

VEB ..... unterstellt der HV .....
Die nachstehend bezeichneten Grundstücke sind sämtlich im Inventarverzeichnis zur Abschlußbilanz des o. a. VEB ..... übernommenen ehemaligen SAG-Betrieb ..... aufgeführt.

Lage d. Grundstückes Ort, Straße, Nummer	Katasterbezeichnung des Grundstückes Flurstr., Parz., Nr.	eingetragen im Grundbuch der Gemeinde Band, Blatt

Nach den mir übergebenen Bilanzunterlagen wurden weitere Grundstücke vom ehemaligen SAG-Betrieb ..... nicht bilanziert. (Unterschrift des HBH) und sind der Rechts- und Vertragsschiedsstelle des Ministeriums in doppelter Ausfertigung zuzuleiten.

3. Weitere Änderungen der Betriebsliste

In dem Beschluß des Präsidiums des Ministerrats Nr. 32/5 vom 2. November 1953 über die Bildung des Ministeriums für Schwerindustrie ist auch festgelegt, daß eine Anzahl von Betrieben mit Wirkung vom 1. Januar 1954 aus dem Ministerium für Schwerindustrie auszugliedern und anderen Staatsorganen zu unterstellen sind. In Durchführung dieser Bestimmung sind auf Grund entsprechender Übergabe/Übernahme-Verhandlungen die nachstehend aufgeführten Betriebe aus dem Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie ausgeschieden und den im folgenden genannten Staatsorganen unterstellt worden:

dem Ministerium für Maschinenbau:

VEB Bagger-, Förderbrücken- und Gerätebau Lauchhammerwerk,
VEB Stahl- und Brückenbau Ruhland,
VEB Stahlbau Kretzschau,
VEB Maschinenbauwerk Dietlas,
VEB Otto Buchwitz-Werk, Bergbau-Elektrotechnik, Dresden N 23,
VEB Härtolwerk, Magdeburg-Buckau,
VEB Bremsbelag- und Preßwerk Coswig,
VEB Preßwerk Tambach, Tambach-Dietharz,
VEB Preßwerk Ottendorf-Okrilla,
VEB Preßstoffwerk Köppelsdorf/Sonneberg,
VEB Schichtpreßstoffwerk Micheln;

dem Ministerium für Leichtindustrie:

VEB Leimfabrik Tangermünde,
VEB Leimfabrik Strehla,
VEB Gelatinewerk Stadtilm,
VEB Lederleimfabrik Wünschendorf,
VEB Haushaltchemie Wittenberg,
VEB Rosodont-Werk, Waldheim,
VEB Chlorodont-Leo, Dresden,
VEB Zitza-Werk, Zeitz,
VEB Patina-Halle, Halle (Saale),
VEB Rumbo-Werk, Freital (Sa.),
VEB Bürochemie Dresden,
VEB Decenta-Döbeln, Döbeln (Sa.),
VEB Globus-Werk, Leipzig,
VEB Schuhchemie Erfurt,
VEB Blendax-Werk, Gera,
VEB Schuhchemie Mölkau, Mölkau b. Leipzig,
VEB Wella-Werk, Rothenkirchen (Vogtl.),
VEB Varia Mügeln, Mügeln b. Leipzig,
VEB Cirine-Werk, Oberlichtenau/Karl-Marx-Stadt,
VEB Oderna Frankfurt (Oder),
VEB Elbe-Kosmetik, Dresden,
VEB Freiberger Asbest- und Glaswollspinnerei,
VEB Gummiwerk Erfurt,
VEB Preßwerk Probstzella,
VEB Isopreßwerk Rottenbach,
VEB Preßwerk Groitzsch,
VEB Berliner Gummiwarenfabrik, Berlin O 112, Boxhagener Straße 79,
VEB Alcid Chemische Werke Hermania, Schönebeck (Elbe);

dem Magistrat von Groß-Berlin:

VEB Gummiwerk Friedrichshagen;

dem Rat des Bezirkes Frankfurt (Oder):

VEB Chemische Fabrik Frankfurt (Oder);

dem Rat des Bezirkes Leipzig:

VEB Schmierstoffabrik Leipzig,
VEB Thermoplastwerk Ebersbach,
VEB Thermoplastwerk Delitzsch,
Hohburger Kaolinwerke,
Treuhandbetrieb Kores, Waldheim;

dem Rat des Bezirkes Gera:

VEB Schwerspatgrube Könitz, Könitz (Thür.),
VEB Schiefergruben Greiz, Tschirma, Kreis Greiz,
VEB Mitteldeutsche Asbest- und Filterplattenwerke, Kleinreinsdorf,
VEB Preßwerk Auma,
VEB Rotpunkt-Gummiwerk Pauma, Pauma;

dem Rat des Bezirkes Erfurt:

VEB Lackfabrik Erfordia,
VEB Saline Oberilm,
VEB Saline Neusulza;

dem Rat des Bezirkes Halle:

VEB Saline Bad Dürrenberg,
VEB Saline Hallesche Pfännerschaft,
VEB Saline Artern,
VEB Saline Laublingen;

dem Rat des Bezirkes Magdeburg:

VEB Bleicherdewerk Magdeburg,
VEB Schmierfettfabrik Mieste, Kreis Gardelegen,
VEB Schmierfettfabrik Burg,
VEB Saline Schönebeck;

dem Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt:

VEB Flußspatgrube „Patriot", Wiedersberg;

dem Rat des Bezirkes Dresden:

VEB Kittwerk Pirna,
VEB Kaolinwerke Caminau, Königswartha,
Verwalterbetrieb Vereinigte Asphalt- und Teerproduktenfabriken Dresden;

dem Rat des Bezirkes Potsdam:

VEB Schmierfettfabrik Brandenburg,
Verwalterbetrieb Vereinigte Asphalt- und Teerproduktenfabriken Teltow,
Treuhandbetrieb Preßwerk Hermann Buchholz, Motzen.

Umgekehrt sind gleichfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1954 die nachstehend aufgeführten drei Betriebe in den Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie übernommen worden:

VEB Leuchtstoffwerk Bad Liebenstein, unterstellt der HV Allgemeine Chemie;
VEB Korro Leipzig, unterstellt der HV Schwerchemie,
VEB Zellstoff- und Zellwollewerk Wittenberge, unterstellt der HV Kunststoffe.

4. Namensverleihungen

Durch Urkunden vom 4. Februar 1954 ist mit sofortiger Wirkung der Farbenfabrik Wünschendorf der Name
VEB Lithopone-Werk Wünschendorf,
und der Farbenfabrik Ohrdruf der Name
VEB Bleifarbenwerk Ohrdruf
verliehen worden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

5. Betriebsbesuche

In Übereinstimmung mit entsprechenden Beschlüssen des Präsidiums des Ministerrates gilt hinsichtlich der Durchführung von Dienstreisen zu volkseigenen Industrie-, Handels- und Verkehrsbetrieben folgende einheitliche Regelung:

a) Dienstreisen von Mitarbeitern des Ministeriums für Schwerindustrie zu den Betrieben bedürfen ausdrücklicher Genehmigung. Die Erteilung der Genehmigung setzt voraus, daß ein eindeutig gefaßter Plan über Zweck und Ziel des Betriebsbesuches vorgelegt wird.

b) Die Genehmigung erteilt
für die Mitarbeiter der Hauptverwaltungen der HV-Leiter oder dessen Stellvertreter,
für die Mitarbeiter der Hauptabteilungen (HA Kaufmännische Angelegenheiten und Finanzen und HA Forschung und technische Entwicklung) der HA-Leiter,
für die Mitarbeiter der Zentralen Abteilungen der Minister bzw. der Staatssekretär oder in deren Auftrag der Persönliche Referent des Ministers.
In der Genehmigung ist auch festzulegen, ob die Dienstreise mit der Eisenbahn oder mit einem PKW vorzunehmen ist.

c) Betriebsbesuche durch Angehörige anderer Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. bedürfen der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers.

d) Von dieser Regelung sind ausgenommen:
die Minister und Staatssekretäre,
die Beauftragten des Ministerpräsidenten,
die Mitarbeiter der ZKSK, der VP und der Sicherheitsorgane,
die Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission und des Staatlichen Komitees für Materialversorgung mit fest umrissenen Aufträgen,
die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Kreise sowie die Leiter ihrer Industrieabteilungen, Arbeitsschutzinspektoren und Gesundheitsinspektoren,
Vertreter der Finanzkontrolle zur Durchführung ihrer Aufträge.

e) Die beauftragten Mitarbeiter der Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und der Kreise sind berechtigt, die Abteilungen für Arbeit und die Arbeitsdirektoren der Betriebe ohne besondere Genehmigung aufzusuchen. Das gleiche gilt für die beauftragten Instrukteure der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Bezirke und der Kreise hinsichtlich des Besuches von Betriebsberufsschulen, Lehrwerkstätten und Lehrlingswohnheimen der Betriebe.

f) Die Mitarbeiter der Technischen Bergbauinspektion und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen sind befugt, zwecks Erfüllung ihrer Pflichten zur Wahrung der Grubensicherheit und des Rettungswesens im Bergbau die Betriebe des Bergbaues aufzusuchen und Grubenbefahrungen durchzuführen. Ebenso bedürfen die Mitarbeiter der Staatlichen Geologischen Kommission, ihrer Außenstellen und der unterstellten geologischen Betriebe keiner besonderen Genehmigung zum Betreten der Betriebe, wenn es sich um Erkundungsarbeiten, wie Aufschlüsse, Bohrungen und sonstige geologische Arbeiten, handelt.

g) Unberührt hiervon bleibt der Verkehr der Parteien und Massenorganisationen mit ihren Vertretungen in den Betrieben.

h) Das Aufsuchen von Betrieben und sonstigen Institutionen der Schwerindustrie durch Delegationen aus Westdeutschland bedarf der schriftlichen Zustimmung des Ministers oder des Staatssekretärs.

i) Die Genehmigung zur Besichtigung von Betrieben durch Delegationen, die im Rahmen der Wissenschaftlich-Technischen Zusammenarbeit in die Deutsche Demokratische Republik kommen, erteilt der zuständige Stellvertreter des Ministers. Er gibt auch die in diesem Zusammenhang notwendigen Anweisungen an die Betriebe.

In Ergänzung hierzu wird darauf hingewiesen, daß die Sonderausweise der Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Rates des früheren Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau für den Bereich Metallurgie nach wie vor Gültigkeit haben.

6. Einhaltung der Sprechtage

Er besteht Veranlassung, erneut auf den Beschluß des Ministerrates vom 6. November 1952 über die Festlegung einheitlicher Konferenz- und Sprechtage bei den Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und bei den örtlichen Organen der Staatsgewalt (MinBl. S. 171) hinzuweisen. Danach sind für die Organe der Regierung die Sprechtage einheitlich wie folgt festgelegt:

Mittwoch von 13 bis 18 Uhr,
Freitag von 9 bis 13 Uhr.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in dringenden Sonderfällen zulässig, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Bei weiteren Verstößen gegen den angeführten Beschluß des Ministerrates haben die Besucher damit zu rechnen, daß sie nicht empfangen werden können. Die festgelegte Ordnung muß eingehalten werden, weil sonst keine einwandfreie Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist.

7. Verkehr mit ausländischen Dienststellen

Die Verordnung vom 22. Januar 1953 über den Verkehr mit ausländischen Dienststellen (GBl. S. 165) verbietet einen unmittelbaren Verkehr der Betriebe und sonstigen Institutionen mit staatlichen Organen und Vertretern anderer Staaten sowie mit zwischenstaatlichen oder ähnlichen internationalen Organisationen und Institutionen. Hierzu wird vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erläuternd festgestellt, daß der unmittelbare Verkehr der Betriebe mit privaten Firmen des Auslandes von den Bestimmungen der genannten Verordnung nicht berührt wird. Anfragen privater Firmen des Auslandes in bezug auf den Abschluß von Außenhandelsgeschäften dürfen somit nicht unbearbeitet bleiben.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel werden deshalb die Werkdirektoren und Werkleiter darauf hingewiesen, daß der Verkehr mit privaten Firmen des kapitalistischen Auslandes zum Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses von Außenhandelsgeschäften gestattet ist. Dabei sind die Vorschriften der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — (GBl. S. 1312) zu beachten.

Durch Dienstanweisung Nr. 45/53 vom 24. Dezember 1953 hat das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgende allgemeine Ermächtigung erteilt:

a) Exportbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik können ohne besondere Genehmigung in technischen und kaufmännischen Fragen mit Organen des Außenhandels anderer Staaten (Staatliche Handelsorgane der befreundeten Länder) gemäß den Bedingungen der Exportaufträge über die Nachrichtenmittel der Post verkehren. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Zulassung zum Telegramm-, Fernsprech- und Fernschreibverkehr mit dem Ausland zu beachten;

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

b) die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel haben die entsprechenden Exportbetriebe von dieser Ermächtigung zu unterrichten.

Entgegenstehende frühere Weisungen werden aufgehoben.

8. Behandlung eingezogener Gegenstände und Waren

In der unter Ziffer 8 des Heftes Nr. 1/53 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwerindustrie" auszugsweise bekanntgegebenen Rundverfügung des Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Materialversorgung vom 12. Oktober 1953 erhält der Abschnitt e) folgende Fassung:

„Arzneimittel und Medikamente,
Betäubungsmittel,
Radium,
medizinische Geräte und Instrumente,
Krankentransportfahrzeuge,
sonstige medizinische Bedarfsgegenstände und Einrichtungen

sind an den von dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheitswesen, zu benennenden Bedarfsträger zu überweisen."

9. Freistellung von Beschäftigten für gesellschaftliche Arbeit und Aufgaben des Sports

Zur Verbesserung der Arbeit der gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben, Verwaltungen und sonstigen Institutionen können hauptamtliche Mitarbeiter nach folgendem Schlüssel freigestellt werden:

A. Hauptamtliche Mitglieder und Mitarbeiter der BGL und AGL

1. Betriebe (allgemein)

Anzahl der Beschäftigten	Polit. Mitarbeiter	Techn. Mitarbeiter
500—1500	1 Vorsitzender der BGL	1
über 1500—2500	1 Vorsitzender der BGL 1 Mitglied der BGL	1
über 2500—3500	1 Vorsitzender der BGL 2 Mitglieder der BGL	2
über 3500—4500	1 Vorsitzender der BGL 2 Mitglieder der BGL 1 Vorsitzender der AGL	2
über 4500—5500	1 Vorsitzender der BGL 2 Mitglieder der BGL 2 Vorsitzende der AGL	2
über 5500—6500	1 Vorsitzender der BGL 2 Mitglieder der BGL 3 Vorsitzende der AGL	2
über 6500—7500	1 Vorsitzender der BGL 2 Mitglieder der BGL 4 Vorsitzende der AGL	2
über 7500—8500	1 Vorsitzender der BGL 2 Mitglieder der BGL 5 Vorsitzende der AGL	2
auf je 1000 weitere Beschäftigte	1 hauptamtlicher Vorsitzender der AGL zusätzlich.	

2. Sonderregelung für die Betriebe, für die die Industriegewerkschaften Metallurgie und Bergbau zuständig sind:

Tagebau		
ab 400 Beschäftigte	1 hauptamtl. Vorsitzender der BGL	1 techn. Mitarbeiter
Untertagebau		
ab 300 Beschäftigte	1 hauptamtl. Vorsitzender der BGL	1 techn. Mitarbeiter

Die Bezahlung erfolgt durch den Betrieb und richtet sich nach der politischen und fachlichen Qualifikation, darf aber nicht unter dem früheren Facharbeitereinkommen liegen.

Die Bezahlung der technischen Kräfte erfolgt nach den zuständigen tariflichen Bedingungen.

B. Hauptamtliche Leitungsmitglieder und Mitarbeiter der FDJ-Betriebsgruppen:

In Betrieben mit		politische Mitarbeiter	technische Mitarbeiter
200— 500 Jgdl.	1	(und 1 hauptamtl. Mitarbeiter in der Lehrwerkstatt bei mind. 200 Lehrl.)	1 (nur wenn ein hauptamtl. Mitarbeiter f. d. Lehrwerkstatt eingesetzt ist)
über 500— 700	„ 1		1
„ 700—1000	„ 2		1
„ 1000—1500	„ 3		1
„ 1500—2000	„ 4		1
„ 2000—2500	„ 5		1
„ 2500—3000	„ 6		2
„ 3000—3500	„ 7		2

In kleineren Betrieben mit weniger als 200 Jugendlichen, aber mit mindestens 150 Lehrlingen, ist in jedem Falle ein hauptamtlicher Mitarbeiter in der Lehrwerkstatt einzusetzen.

Die Bezahlung erfolgt durch den Betrieb.

Das Gehalt der FDJ-Sekretäre darf nicht weniger betragen als das Durchschnittsfacharbeitereinkommen in dem jeweiligen Betriebe. Die Höhe der Bezahlung ergibt sich aus der politischen und fachlichen Qualifikation und wird jeweils von der Betriebsleitung in Verbindung mit den Kreis- und Bezirksleitungen der Freien Deutschen Jugend festgesetzt.

FDJ-Sekretäre in Großbetrieben, die eine hohe politische und fachliche Qualifikation besitzen, können eine entsprechend höhere Bezahlung erhalten. Das Gehalt wird in diesen Fällen im Einvernehmen mit dem Zentralrat der FDJ festgelegt.

C. Hauptamtliche Leitungsmitglieder und Mitarbeiter der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft

Betriebe Anzahl der Beschäftigten	politische Mitarbeiter	technische Mitarbeiter
3000—8000 Beschäftigte	1 Sekretär	1
über 8000 Beschäftigte	1 Sekretär 1 Instrukteur	1

Die Bezahlung erfolgt durch den Betrieb.

Für die Höhe der Bezahlung ist die politische und fachliche Qualifikation entscheidend. Das Gehalt wird in Verbindung mit dem zuständigen Kreisvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft festgelegt. Die Bezahlung der technischen Kräfte erfolgt nach dem zuständigen Tarifvertrag.

D. Hauptamtliche Leitungsmitglieder und Mitarbeiter der Betriebssportgemeinschaften

Mitglieder der BSG		Funktion	
300— 500		1 Sportinstrukteur	
über 500—1000	1 Leiter	1 Sportinstrukteur	
1000—2000	1 Leiter	1 Sportinstrukteur	1 techn. Kraft
2000—3000	1 Leiter	2 Sportinstrukteure	1 techn. Kraft
über 3000	1 Leiter	2 Sportinstrukteure 1 Org.-Leiter	1 techn. Kraft

SECRET

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Hauptamtliche Kräfte zur Pflege der Anlagen:

Hartplatz	1 Platzarbeiter
Rasenplatz	2 Platzarbeiter
Rasenplatz mit Aschenbahn usw.	3 Platzarbeiter
Stadion mit Stehtribüne (10 000 Zuschauer)	3 Platzarbeiter
Tennisplatz (6 Felder)	1 Platzarbeiter
Schwimmstadion ohne Warmwasser	1 Hilfsarbeiter 1 Reinigungsfrau
Bootshaus (60 Boote)	1 Bootsverwalter 1 Bootsbauer
Turn- und Sporthallen	1 Verwalter 1—3 Hilfsarbeiter

Die Bezahlung der Leitungsmitglieder erfolgt durch den Betrieb nach Qualifikation.

Den hauptamtlichen Leitungsmitgliedern ist mindestens das durchschnittliche Gehalt zu zahlen, welches sie vorher erhielten.

Die Bezahlung der technischen Kräfte und der Kräfte zur Pflege der Anlagen richtet sich nach den jeweiligen örtlichen bzw. betrieblichen Tarifen. Hierzu beschließt das Büro der Zentralen Leitung der Staatlichen Kommission für Körperkultur und Sport, für welche Anlagen hauptamtliche Kräfte zu deren Pflege notwendig sind, und ob deren Bezahlung durch den Betrieb oder die BSG selbst zu erfolgen hat.

Zu vorstehender Regelung werden folgende Erläuterungen gegeben:

a) Auch in Betrieben bis zu 3500 Beschäftigten kann es notwendig sein, daß die Vorsitzenden der wichtigsten AGL hauptberuflich tätig sind. Voraussetzung hierfür ist, daß entsprechend der besonderen Struktur des Betriebes AGL in größerer Zahl bestehen und die wichtigsten AGL für mindestens 500 Belegschaftsmitglieder tätig sind. Die Entscheidung trifft der Werkdirektor. Er kann hierbei den Rat des Leiters der Zentralen Abteilung Arbeit des Ministeriums für Schwerindustrie in Anspruch nehmen.

b) In Betrieben, deren Belegschaftszahl nur wenig unter 500 liegt, kann ebenfalls bei besonders gelagerten Verhältnissen eine hauptberufliche Kraft für die Gewerkschaftsarbeit erforderlich sein. Die Entscheidung darüber, ob eine solche Notwendigkeit zu bejahen ist, trifft der Werkleiter.

c) Soweit Betriebsingenieure Sekretärfunktionen in der BPO der SED ausüben, erhalten sie ihre bisherigen Gehälter und Vergünstigungen weiter.

Diese SED-Mitglieder aus dem Produktionsapparat sind eine wesentliche Hilfe für die Koordinierung der politischen Arbeit und der Aufgaben der Werkleitung. Solche Ingenieur-Sekretäre sind zum Teil auch noch in der Produktion tätig und verbinden damit ihre Arbeit im Betrieb mit der Arbeit in der Leitung der SED.

d) Wenn mehrere Betriebe gemeinsam eine Betriebssportgemeinschaft unterhalten und einer von ihnen der Trägerbetrieb für diese BSG ist, so richtet sich die Zahl der für eine hauptberufliche BSG-Tätigkeit freizustellenden Mitarbeiter des Trägerbetriebes naturgemäß nach der Gesamtzahl der Mitglieder der BSG. Der Trägerbetrieb ist jedoch berechtigt und verpflichtet, die Personalkosten auf sämtliche der BSG angeschlossenen Betriebe anteilig umzulegen und vierteljährlich in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Kostenanteile der Betriebe ist zwischen den beteiligten Werkleitern zu vereinbaren.

e) In Betrieben mit Ausbildungsstützpunkten der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) können hauptberufliche Stützpunktleiter angestellt werden. Bei entsprechender Größe der GST-Organisation im Betriebe können auch hauptberufliche Fachinstrukteure eingestellt werden. Diese hauptberuflichen GST-Funktionäre sind somit aus Betriebsmitteln zu bezahlen. Die Aufwendungen für Löhne, Gehälter und SVK-Beiträge sind als andere Gemeinkosten in die Selbstkosten einzubeziehen. Die GST-Funktionäre unterstehen personell den Betrieben. Ihre Einstellung bedarf der Bestätigung durch das zuständige GST-Kreissekretariat.

10. Verhalten von Mitarbeitern des Ministeriums bei der Durchführung besonderer Aufträge

Hierüber ist, ausgehend von dem Grundsatz, daß sich jeder Mitarbeiter im Staatsapparat innerhalb und außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit aktiv für die Verwirklichung der Politik der Regierung einzusetzen, die demokratische Gesetzlichkeit strikt zu wahren und Wachsamkeit zu üben hat, unter dem 27. Januar 1954 folgende Anordnung des Ministers ergangen:

1. Über alle Vorgänge und Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, ist von jedem Mitarbeiter Verschwiegenheit zu wahren.
2. Bei der Durchführung von Aufträgen zur Prüfung und Untersuchung besonderer Vorkommnisse im Ministerium oder in den ihm unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen hat sich jeder Mitarbeiter der Einschaltung von Einrichtungen oder Einzelpersonen, die außerhalb des Staatsapparates stehen, zu enthalten.

   Dies gilt für die beauftragten Mitarbeiter auch dann, wenn der Auftrag von einer Kommission durchgeführt wird.

   Wird die Arbeit einer solchen Kommission von einem Mitarbeiter des Ministeriums geleitet, so darf dies nur mit ausdrücklicher Zustimmung des dienstlichen Vorgesetzten geschehen.
3. Vom Minister angeforderte Untersuchungsergebnisse und Berichte sind nur diesem unter voller Wahrung der Vertraulichkeit ihres Inhalts vorzulegen. Dem Minister ist die Entscheidung darüber vorbehalten, welche anderen Personen von dem Inhalt dieser Unterlagen in Kenntnis zu setzen sind.

   Das Gleiche gilt, wenn es sich um Berichte über Arbeitsergebnisse von Kommissionen gemäß Ziffer 2, Absatz 3, handelt.
4. Mitarbeiter, die gegen diese Vorschriften verstoßen, werden vom Minister zur Verantwortung gezogen und dem Grade des Verstoßes entsprechend disziplinarisch bestraft.

   Eine etwa erforderliche strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

11. Kein Rückfall in das Funktionalsystem!

Von einigen Werkleitern wird berechtigte Klage darüber geführt, daß Mitarbeiter des Ministeriums im Betrieb erscheinen und dort mit Angestellten des Betriebes über Kaderfragen, die anderweitige Verwendung von Fachkräften oder die Versetzung eines qualifizierten Betriebsangehörigen in das Ministerium verhandeln, wobei der Werkleiter übergangen wird und erst später bei Gelegenheit etwas von solchen Besprechungen erfährt.

Ein derartiges Verhalten bedeutet einen Rückfall in das Funktionalsystem und ist daher unzulässig. Verhandlungen der genannten Art sind daher stets zuerst mit dem Werkleiter zu führen, der andere Beteiligte von sich aus oder auf Verlangen hinzuziehen kann.

Der Grundsatz, daß sich die Mitarbeiter des Ministeriums bei ihren Betriebsbesuchen in erster Linie an den Direktor des Werkes zu halten haben, der die Gesamtverantwortung für das Betriebsgeschehen trägt, ist auch in anderen Fällen zu beachten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Jeder Mitarbeiter des Ministeriums hat sich somit bei jedem Besuche in einem Betrieb persönlich bei dem Werkdirektor oder Werkleiter zu melden und ihm mitzuteilen, welchen Auftrag er durchführen soll, und wie er diesen Auftrag zu erledigen gedenkt. Ferner haben die Mitarbeiter des Ministeriums, wenn sie ihren Auftrag im Betrieb erledigt haben, in jedem Falle den Werkdirektor oder Werkleiter über die Art der Erledigung ihres Auftrages zu unterrichten und mit ihm Maßnahmen, die sie etwa für notwendig halten, abzusprechen. Auf keinen Fall ist es zulässig, daß Mitarbeiter einzelner Betriebe zum Ministerium bestellt werden mit der Absicht, mit ihnen über ihre Verwendung im Ministerium zu verhandeln, wenn von dieser Absicht nicht der Werkdirektor oder Werkleiter persönlich vorher unterrichtet ist.

II. Planung und Statistik

12. Verfahren bei Änderung der Zuordnung von Betrieben

Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Zuordnung der Betriebe für den gesamten Planablauf zukommt, hat das Präsidium des Ministerrates durch Beschluß Nr. 36/25 vom 14. Januar 1954 u. a. folgendes bestimmt:

a) Alle Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten und sonstigen zentralen Staatsorganen und den Räten der Bezirke bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Ministerrates.

b) Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, das Verfahren der Berücksichtigung derartiger Veränderungen bei der Ausarbeitung und Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes zu regeln.

c) Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Ministerium der Finanzen hinsichtlich der Berücksichtigung derartiger Veränderungen bei der Abrechnung des Staatshaushaltsplanes und der Zuteilung von Steueranteilen an die Bezirke.

d) Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik hat im Zusammenhang mit der Aufstellung eines neuen Betriebsverzeichnisses nach dem Stand vom 1. Januar 1954 neue Betriebsnummern festzulegen.

e) Die beiden Verordnungen über die Bestätigung des Verzeichnisses der Industriebetriebe vom 15. Dezember 1949 (GBl. S. 120) und vom 31. Januar 1952 (GBl. S. 87) werden außer Kraft gesetzt.

Die Regelung nach Buchst. a betrifft nur solche Fälle, in denen ein Betrieb aus dem Bereich eines Staatsorganes ausscheiden und einem anderen Staatsorgan unterstellt werden soll. Über die Unterstellung eines Betriebes unter eine andere Hauptverwaltung oder Verwaltung volkseigener Betriebe des gleichen Ministeriums entscheidet nach wie vor der Minister.

13. Betriebspässe

Zur Wahrung einheitlicher Handhabung werden die Betriebe nochmals darauf hingewiesen, daß

a) der Betriebspaß nur in zwei Exemplaren auszustellen ist,

b) von Betrieben, die keinen eigenen Verschlußsachenverwalter haben, beide Exemplare des Betriebspasses und das Entwurfsexemplar bei dem Verschlußsachenverwalter des zuständigen Rates des Kreises oder, falls der Betrieb seinen Sitz in einer Bezirksstadt hat, bei der Verschlußsachenabteilung des Rates des Bezirkes zur Signierung als GVS vorzulegen sind,

c) der Versand der Betriebspässe an das übergeordnete Ministerium nur über die Verschlußsachenabteilungen, welche die Signierung vorgenommen haben, erfolgen darf.

Die Leiter der Hauptverwaltungen sind verpflichtet, ihnen unsigniert zugeleitete Betriebspässe ihrem Verschlußsachenverwalter zur Signierung zu übergeben.

Nach Mitteilung des Ministeriums der Finanzen, Verwaltung und Schutz des ausländischen Eigentums, sind auch die dem Fachministerium zugeordneten Verwalterbetriebe in die Regelung der Aufstellung von Betriebspässen mit einzubeziehen. Bei der Ausarbeitung der Betriebspässe für diese Betriebe entfallen jedoch alle Angaben über die Finanzierung, da die Verwalterbetriebe nicht finanzgeplant sind.

III. Forschung und technische Entwicklung

14. Aus der Arbeit der Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung

A. Die Hauptabteilung gliedert sich in

1. das Büro der wissenschaftlichen Berater des Ministers für die Produktionsbereiche Kohle, Energie, Metallurgie und Chemie; die Berater sind zugleich die Sekretäre des Wissenschaftlich-Technischen Rates ihres Fachbereiches,
2. die Abteilung Forschung mit den Hauptreferaten Planung, Organisierung und Finanzierung der Forschung,
   Entwicklung,
   Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit,
   Literatur, Standardisierung,
3. die Abteilung Rationalisatorenwesen mit den Hauptreferaten
   Vorschlagswesen und Patentwesen.

B. Die Aufgaben der Hauptreferate Planung und Entwicklung bestehen hauptsächlich in der Sicherung der Durchführung des Planes der Forschung und Technik.

Neben der allgemeinen fachlichen Anleitung und Kontrolle in Verbindung mit den zuständigen Hauptverwaltungen gehören zu ihren Aufgaben auch die Anleitung und Kontrolle der die einzelnen Planaufgaben bearbeitenden Forschungs- und Entwicklungsstellen und Institute in bezug auf die mit der fachlichen Durchführung verbundenen Fragen, wie Registrierung, Sicherung der Finanzierung, Berichterstattung, statistische Auswertung, Planänderungen und Plannachträge sowie die Zusammenarbeit mit dem Zentralamt für Forschung und Technik und anderen beteiligten Stellen. Die Forschungs- und Entwicklungsstellen und Institute haben daher Anfragen fachlicher und organisatorischer Art stets an die Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung zu richten.

Zur termingemäßen und reibungslosen Durchführung des Planes Forschung und Technik sind folgende Einzelheiten zu beachten:

1. Die Grundlage für alle Arbeiten auf dem Gebiete der Forschung und Technik bildet die Ordnung der Planung zum Volkswirtschaftsplan und der Teil T, Planung der Forschung und Technik. Der Teil T enthält alle notwendigen Hinweise, die für die Aufstellung der Pläne erforderlich sind, gibt Aufschluß über die Finanzierung sowie darüber, welche Formblätter für

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

das jeweilige Planjahr erforderlich sind. Die benötigten Formblätter sind bei der Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung zu bestellen.

2. Ein Teil der Planaufgaben ist neben der Plannummer mit einem „D" gekennzeichnet. Diese Aufgaben sind in der „Zusammenfassung der wichtigsten Arbeiten" enthalten. Die Forschungs- und Entwicklungsstellen und Institute sind verpflichtet, diesen Aufgaben besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sie vorrangig zu lösen. Hierbei auftretende Schwierigkeiten sind unverzüglich der Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung zu melden.

3. Verantwortlich für die Erfüllung der Planaufgaben ist der Leiter der jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsstelle oder des Institutes. Die Verantwortung für die Durchführung eines Themas liegt bei dem jeweiligen technisch-wissenschaftlichen Bearbeiter.

4. Um eine oft beobachtete sporadische Arbeit bei Durchführung eines Forschungsauftrages, die zu Zeit- und Materialverlusten führt, zu vermeiden, soll jeder technisch-wissenschaftliche Bearbeiter für sein Thema einen Arbeitsplan aufstellen.

   Als wichtigste Punkte sollen darin enthalten sein:

   a) Festlegung des zweckmäßigsten Weges zur Lösung der Aufgabe,
   b) Ansatz der Hilfskräfte für Einzelaufgaben,
   c) voraussichtlich benötigte Zeit zur Erreichung festgelegter Nahziele,
   d) Materialbeschaffung und -einsatz nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten,
   e) zu erwartender Nutzungseffekt.

5. Nach Übergabe des Planes darf erst dann mit den Arbeiten begonnen werden, wenn für die Forschungs- und Entwicklungsstelle ein Registrierbescheid vorliegt. Vordrucke für Registrieranträge sind von der Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung anzufordern. Bereits registrierte Forschungs- und Entwicklungsstellen stellen keinen neuen Antrag. Über Folgeregistrierung ergeht zu gegebener Zeit besondere Anweisung. Bei Auflösung einer Forschungs- und Entwicklungsstelle ist der Registrierbescheid der Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung zurückzugeben.

6. Nach Übergabe des Planes ist auf Antrag des Werkleiters jedes im Plan der Forschung und Technik aufgeführten Betriebes ein debitorisches Sonderkonto Forschung und Technik bei der zuständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank zu errichten nach folgendem Muster:

   Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Schwerindustrie, Berlin W 8, Mohrenstraße 42—44,
   Sonderkonto Forschung und Technik
   des VEB .....
   Kennziffer .....

   Diese Anweisung gilt auch für die am 1. Januar 1954 übernommenen Betriebe, da eine Finanzierung der Arbeiten des Planes Forschung und Technik nur über die Deutsche Notenbank erfolgt, soweit es sich um Arbeiten nicht haushaltplangebundener Forschungs- und Entwicklungsstellen handelt.

7. Begründete Anträge auf Erhöhung des Planbetrages dürfen erst dann gestellt werden, wenn

   a) mindestens 70 Prozent des genehmigten Planbetrages in Anspruch genommen sind und
   b) eine Finanzierung aus den einer Forschungs- und Entwicklungsstelle insgesamt bewilligten Mitteln nicht möglich ist.

   Der Planbetrag für ein Thema kann bis zu 30 Prozent überschritten werden, wenn dabei das Gesamtvolumen des der Forschungs- und Entwicklungsstelle genehmigten Planbetrages nicht überschritten wird und die Erfüllung der übrigen Aufgaben gesichert bleibt.

8. Die Forschungs- und Entwicklungsstellen sind verpflichtet, nicht in Anspruch genommene bzw. zu nehmende Mittel unverzüglich der Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung zurückzugeben. Im übrigen ist nach den „Richtlinien für die Inanspruchnahme des zentralen Fonds Forschung und Technik" der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, zu verfahren.

9. Alle Forschungs- und Entwicklungsstellen und Institute, die Arbeiten des Planes Forschung und Technik durchführen, sind zu folgender Berichterstattung verpflichtet:

   a) Quartalsberichterstattung.

      Nach Ablauf eines Quartals ist jeweils bis zum 10. des folgenden Monats ein Bericht in vierfacher Ausfertigung auf den entsprechenden Formblättern an die Hauptabteilung einzureichen. Der Quartalsbericht hat den fachlichen und den finanziellen Erfüllungsbericht zu enthalten.

   b) Ausführlicher Abschlußbericht.

      Nach jedem Abschluß oder Abbruch eines Themas ist ein ausführlicher Abschlußbericht in dreifacher Ausfertigung bis spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Arbeit der Hauptabteilung einzureichen. Diesem ist ein kurzer Finanzbericht beizufügen. Bei der Ausarbeitung der Berichte ist besonderer Wert auf die Festlegung des ökonomischen Effektes der Forschungsergebnisse zu legen. Außerdem muß der Bericht bei Darstellung des Ergebnisses Hinweise über Möglichkeiten der Einführung von abgeschlossenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in die Produktion enthalten.

   c) Jahresbericht.

      Der Jahresbericht ist nach Ablauf des Planjahres nach den „Richtlinien für die Anfertigung der Jahresberichte" zu erstatten.

10. Jede Änderung der den Forschungs- und Entwicklungsstellen und den Instituten gegebenen Planaufgaben bedarf der Genehmigung durch die Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung.

C. Die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den volksdemokratischen Ländern dient dem gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen auf allen Gebieten der Wissenschaft, Technik, Arbeitsorganisation und Produktion zur schnelleren Förderung der gesellschaftlichen und ökonomischen Entwicklung unter Einführung der fortschrittlichsten Methoden.

   Die Möglichkeiten und Ergebnisse aus der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit sind weitestgehend bei der Planung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie bei der Planung der Investitionen, der Produktion usw. zu berücksichtigen.

   Die Entwicklung einer erfolgreichen wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit bedingt eine tatkräftige Unterstützung durch die Werkleiter, die technische

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Intelligenz der Betriebe sowie die Leiter der zentralen Institutionen. Die verantwortlichen Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen können bei der Durchführung der Arbeiten im Rahmen der WTZ ebenfalls wertvolle Hilfe leisten.

Die HV-Leiter und die Werkleiter sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gebrachten Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit der technischen Intelligenz unter Hinzuziehung von Neuerern der Arbeit, Aktivisten der Produktion und der Verwaltung sowie Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen auszuwerten und auf die Verhältnisse ihres Betriebes oder Wirtschaftszweiges zu übertragen. Jeglicher Schriftverkehr im Rahmen der WTZ ist über die Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung zu leiten. Ein Direktverkehr mit dem Ausland sowie mit anderen staatlichen Dienststellen ist also nicht statthaft.

Für die Durchführung der WTZ gilt im einzelnen folgendes:

1. Allgemeines

Tagungen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit finden in der Regel zweimal im Jahr zwischen den beteiligten Ländern statt. Auf diesen Tagungen werden die gegenseitigen Wünsche beraten und im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu Beschlüssen erhoben. Nach Bestätigung durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der befreundeten Länder sind sie allgemein verbindlich. In eiligen Fällen besteht die Möglichkeit einer zwischenzeitlichen Beschlußfassung. Die Beschlüsse der WTZ sind naturgemäß vertraulich zu behandeln. Der gesamte Schriftverkehr muß deshalb den Vermerk „Streng vertraulich" tragen.

2. Stellung deutscher Wünsche und Themen

Wünsche und Themen sind auf Formblatt 1570 in fünffacher Ausfertigung an die Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung, Abteilung Forschung, Hauptreferat WTZ, einzureichen, das auch die Formblätter ausgibt. Über die Ausfüllung der Formblätter gibt die Ordnung der Planung 1954, Teil St., Auskunft.

Ist beabsichtigt, deutsche Fachleute zum Studium zu entsenden, so sind im Formblatt 1570 die Namen der Betreffenden zu vermerken. Bei der Auswahl sind die kaderpolitischen Richtlinien zu beachten. Außerdem ist eine Studienthematik (Arbeitsprogramm) in fünffacher Ausfertigung dem Antrag beizufügen. Aus dieser Thematik muß hervorgehen, welche Art von Einrichtungen, Betrieben usw. die Fachleute aufsuchen wollen, oder über welche Methoden und technologischen Probleme gesprochen werden soll.

Von dem gefaßten Beschluß und seiner Bestätigung bzw. der Ablehnung der Wünsche wird der Antragsteller durch die Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung, Abteilung Forschung, Hauptreferat WTZ, benachrichtigt.

Nach Rückkehr von einer Studienreise hat der Delegationsleiter bei der Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung, Abteilung Forschung, Hauptreferat WTZ, innerhalb von zwei Tagen mündlich einen kurzen Bericht zu erstatten. Ein Bericht allgemein und technisch, ist von der Delegation in dreifacher Ausfertigung an das Hauptreferat WTZ innerhalb von vierzehn Tagen einzureichen; verantwortlich hierfür ist der Delegationsleiter.

Innerhalb von acht Tagen nach Rückkehr sind die übergebenen Zahlungsmittel (Akkreditive) bei der Deutschen Notenbank, Abteilung Reise-Devisen, Berlin W 8, Behrenstraße 22/24, oder bei der Staatlichen Plankommission, Büro für WTZ, Finanzabteilung, Berlin O 17, Köpenicker Straße 80/82, abzurechnen.

3. Wünsche befreundeter Länder

Die der Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung zugehenden Anfragen werden den dafür in Frage kommenden Betrieben oder sonstigen Institutionen zur Begutachtung zugeleitet. Bei der Beantwortung sind folgende Punkte zu beachten:

a) Ist der Wunsch fachlich und bezüglich der gewünschten Leistung klar? Bei Unklarheiten sind Zusatzfragen in der Stellungnahme zu formulieren.

b) Sind pausfähige Zeichnungen oder Kopien vorhanden?

c) Müssen die Dokumentationen oder Teile davon neu ausgearbeitet werden?

d) Kann die Arbeit nicht ohne Beeinträchtigung der Erfüllung der Planaufgaben durchgeführt werden, sind die Voraussetzungen anzugeben, unter denen die Durchführung möglich ist.

e) Angabe des Zeitbedarfs unter der Voraussetzung, daß seitens des Partners alle Fragen des Wunsches geklärt sind.

f) Angabe der überschlägigen Kosten der zu erwartenden Arbeiten.

g) Name des verantwortlichen Bearbeiters, der diesen Wunsch zu realisieren hat.

h) Ist es erforderlich, daß die Aufgabe auf mehrere Betriebe verteilt wird? Gegebenenfalls sind diese in Verbindung mit ihren Teilaufgaben zu benennen; gleichzeitig sind die Kosten anzugeben.

i) Besteht die Möglichkeit des Studiums für die genannte Anzahl von Fachleuten in dem betreffenden Werk?

k) Können außer dem genannten Betrieb noch andere Betriebe für die Besichtigung in Frage kommen?

l) Welche Patentanmeldungen oder Patente irgendwelcher Art sind für die angefragte Leistung (Thema) vorhanden?

m) Laufen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Gebiet der angefragten Leistung, oder besteht die Absicht, in absehbarer Zeit solche aufzunehmen?

n) Besteht Exportfähigkeit auf diesem Gebiet und in welchem Umfang?

Sobald ein bestätigter Beschluß vorliegt, wird der in Frage kommende Betrieb oder die zentrale Institution von der Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung über die Durchführung in Kenntnis gesetzt.

4. Realisierung der Beschlüsse

Zur Realisierung eines Beschlusses wird zwischen dem Lieferer und dem Besteller ein Vertrag, der die gewünschte Leistung zum Gegenstand hat, geschlossen. Der Vertragsentwurf wird dem hiesigen Partner durch die Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung mit einem Auftrag des zuständigen Stellvertreters des Ministers zugestellt. In bestimmten Fällen genügt ein solcher Auftrag. Entsprechend dem Vertrag bzw. Auftrag ist mit der Ausarbeitung der gewünschten Unterlagen zu beginnen. Kann der Termin nicht eingehalten werden, so ist der

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Antrag auf Terminverlängerung unter Darlegung der Hinderungsgründe an die Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung rechtzeitig zu stellen. Die angefertigten Unterlagen sind in gutem Zustand geordnet und sicher zu übergeben. Den überreichten Unterlagen sind ein Inhaltsverzeichnis und drei Übergabeprotokolle in der Form gemäß Anlage 1 beizufügen. Als Empfangsbestätigung wird eines davon zurückgereicht.

Die Betriebe sind nicht berechtigt, ausländischen Besuchern Dokumentationen oder sonstige Unterlagen unmittelbar auszuhändigen. Wenn solche Wünsche während der Konsultation geäußert werden, sind diese in den Besuchsbericht aufzunehmen. Über die Realisierung wird von der Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung entschieden. Betriebe, Institutionen usw. sind nur berechtigt, ausländische Besucher zu empfangen, die im Besitz einer Besichtigungsgenehmigung sind. Über jeden Besuch ausländischer Fachleute ist ein Protokoll anzufertigen, das in dreifacher Ausfertigung unverzüglich an die Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung zu senden ist. Die Werkleiter und Werkdirektoren sind verpflichtet, den ausländischen Besuchern jede mögliche Unterstützung zu gewähren (Stellung der erforderlichen Pkw, Begleiter, Unterkünfte, kulturelle Betreuung). Die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung, die sich unmittelbar aus der Studientätigkeit ergeben, trägt der Besucher selbst.

5. Finanzierung

Innerhalb von vierzehn Tagen nach Übergabe der Unterlagen sind die entstandenen Kosten für die Dokumentation abzurechnen und darüber Rechnung in zweifacher Ausfertigung direkt an die Staatliche Plankommission, Büro für WTZ, abzugeben. Ein weiteres Exemplar dieser Rechnung ist der Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung zuzuleiten. Aus den Rechnungen muß ersichtlich sein, auf welche Beschluß-Nummer und welches Übergabeprotokoll sich die berechnete Leistung bezieht. Gleichzeitig ist der prozentuale Erfüllungsstand der Leistung mit anzugeben.

Erstrecken sich die Arbeiten auf einen längeren Zeitabschnitt, so ist die durchführende Stelle berechtigt, monatliche Teilrechnungen einzureichen. Nach Abschluß der Arbeiten muß die Schlußrechnung den Gesamtumfang der Arbeiten angeben. Das RE-Verfahren findet hierbei keine Anwendung.

Die bei der Durchführung der Aufgaben entstehenden Selbstkosten werden wie folgt vergütet:

a) Personalkosten der am Auftrag unmittelbar beschäftigten Personen, aufgeteilt nach Personen und Stunden. Der Stundensatz ist nach Bruttogehalt, geteilt durch 200, zu berechnen. Unter diesen Personalkosten sind nur solche Mitarbeiter abzurechnen, die als „nicht ständig Abrechnende" zu bezeichnen sind und daher nicht unter die Gemeinkosten fallen.

b) Reisekosten sind in der Aufstellung nach Reiseziel, Dauer und Zweck der Reise zu erläutern.

c) Anfallende Sonderkosten sind entsprechend zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht die Angabe „Pkw-Fahrt". Es muß vielmehr angegeben werden, wann, wohin und zu welchem Zweck die Fahrt stattgefunden hat.

d) Der zur Anrechnung kommende Gemeinkostenzuschlag ist gesondert auszuweisen. Wagnis-, Gewinn- und sonstige Zuschläge werden nicht vergütet.

6. Berichterstattung

Nach Übergabe der Dokumentation vom befreundeten Ausland hat die empfangende Stelle binnen vier Wochen der Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung darüber zu berichten, ob die Auswertung begonnen wurde, ob mit der übergebenen Leistung der Beschluß bzw. Beschlußteil als erfüllt angesehen wird, oder ob die übergebene Leistung noch nicht als ausreichend angesehen werden kann. In letzterem Falle sind mit dem Bericht die weitergehenden Wünsche und Fragen zu übermitteln.

Die empfangende Stelle ist ferner verpflichtet, erstmalig binnen acht Wochen der Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung einen Bericht in dreifacher Ausfertigung über die Auswertung des Beschlusses oder Beschlußteiles einzureichen. Dabei ist das Berichtsmuster gemäß Anlage 2 zu berücksichtigen.

Ein endgültiger Bericht über den Nutzen der erhaltenen Dokumentation ist nach vollkommener Auswertung vorzulegen.

Weitere Ausführungen über Fragen der Literaturbeschaffung, der Standardisierung sowie des Vorschlags- und Erfindungswesens folgen im nächsten Heft.

Anlage 1

Gliederung eines

Übergabeprotokolls

Lieferer:
Beschluß:
zur Leistung:
wird übergeben
Leistung erfüllt:

Berlin, den 195

....
Der Übernehmende Der Übergebende

Anlage 2

Schema eines Auswertungsberichtes

1. Nummer des Beschlusses:
2. Thema:
3. Bezeichnung der Dokumentation:
4. Geschätzte Einsparungen:

	Veranschlagte Kosten bei eigener Durchführung der Arbeit	geschätzte Einsparung
Projektierung		
Forschung und Entwicklung		
Ausarbeitungen und Standards		

5. Veränderungen technisch-wissenschaftlicher Kennziffern

Je Produkteneinheit	Vor der Hilfeleistung	Nach der Hilfeleistung	prozentuale Verbesserung
Materialverbrauch			
Energieverbrauch			
Arbeitszeit			
Sonstiges			

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

6. Nutzen anderer Art, zum Beispiel
   a) Verbesserung der Arbeitsorganisation,
   b) Verbesserung der Qualität,
   c) vermehrte Anwendung von Standards,
   d) neue Gesichtspunkte für Forschung und Entwicklung,
   e) Erweiterung der Rohstoffbasis,
   f) Einsparung von Westimporten.
7. Erfolgte Konsultation ausländischer Fachleute zum Thema?
   a) in welchen Betrieben?
   b) mit welchem Nutzen?, z. B. hinsichtlich Überwindung von Produktionsschwierigkeiten (Engpässe, hoher Ausschuß usw.),
   Steigerung der Produktion,
   Verbesserung der Qualität,
   Ersparnisse an Zeit, Material, Kosten.
8. Zu welchen Fragen ist Fortsetzung des Erfahrungsaustausches erforderlich?
9. Gesamteinschätzung der erhaltenen Leistung.

15. Fotoaufträge auf Grund des „Dokumentationsdienstes“

Die Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur gibt bekannt:

„Die Abonnenten der bisher erschienenen Reihen machen in steigendem Maße vom Fotodienst der ZwL Gebrauch. Jedoch unterlassen sie es in den meisten Fällen, darauf hinzuweisen, daß sie die bibliographischen Angaben für den Ablichtungsauftrag dem „Dokumentationsdienst“ entnommen haben. Dies hat zur Folge, daß unsere Fotoabteilung den Auftrag wie jeden anderen behandelt, bei dem kein Standort angegeben wird. Es wird also in der Öffentlich-Wissenschaftlichen Bibliothek in Berlin nach dem Original geforscht. Falls die Recherche erfolglos bleibt, wird das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet und schließlich festgestellt, daß das Original beim Forschungsinstitut in X, der zuständigen Dokumentationsabteilung vorhanden ist. Auf Grund dieser Erfahrung bitten wir, solche Ablichtungsaufträge durch Farbstift deutlich mit den Buchstaben **„D D“** zu kennzeichnen und — wenn möglich — das in der rechten oberen Ecke der Karteikarte angegebene Bibliothekssiegel (siehe auch „Dokumentation“ Nr. 1/2, S. 5, Abb. 2) auf dem Bestellformular einzusetzen. Dadurch wird die Ausführung des Auftrages erheblich beschleunigt.“

(Aus der Zeitschrift „Dokumentation“ Heft 3, Dez. 1953, 1. Jahrg., S. 47/48.)

16. Neuerscheinung „Album zur Geschichte der Sowjetarmee“

Der Verlag des Ministeriums des Innern hat eine Mappe „Album zur Geschichte der Sowjetarmee“ herausgegeben, in der 22 Farbdrucke in der Größe 61×92 cm enthalten sind, die die Geschichte der Sowjetarmee in Wort und Bild darstellen.

Diese Drucke sind besonders zur Einrichtung und zum Aushang in Kulturräumen, Parteikabinetten usw. geeignet.

Der Preis beträgt 40 DM je Album.

Bestellungen sind möglichst bis zum 15. April 1954 an die Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung zu richten. T

17. Sonderverteilung von Fachbüchern aus Westdeutschland

Die Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur bemüht sich z. Z., eine größere Anzahl der nachstehend aufgeführten Fachbücher zu beschaffen, die im Rahmen einer Sonderverteilung allen Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Die Verhandlungen zur Beschaffung dieser Fachbücher sind noch nicht abgeschlossen. Zur Bedarfsermittlung ist es notwendig, möglichst bis zum 10. April 1954 folgende Angaben an die Hauptabteilung Forschung und technische Entwicklung zu richten: T

Bedarf an Fachbüchern bei Anrechnung auf das Devisenkontingent,

Bedarf an Fachbüchern bei Nichtanrechnung auf das Devisenkontingent.

1. Schleicher: Taschenbuch für Bau-Ingenieure;
2. Betonkalender;
3. Stahl im Hochbau (40 DM);
4. „Hütte“, Taschenbuch des Ingenieurs, Band I (Inhalt: voraussichtlich Mathematik, Elektrizität, Akustik, Optik, Wärmelehre, Mechanik, Schwingungen, Festigkeitslehre, Stoffkunde, Meßtechnik). Der Preis ist noch nicht festgesetzt;
5. „Hütte“, Taschenbuch des Ingenieurs, Band IV (Inhalt: voraussichtlich Elektrotechnik).

18. Suchanzeige

Die Forschungs- und Entwicklungsstelle der Maxhütte in Unterwellenborn benötigt für das Chemische Laboratorium auf dem Wege der Umsetzung zwei Elektromotoren mit nachstehenden Daten:

1. N = 0,95 PS, Bauform B 5, verschraubt mit einem Flanschgetriebe mit ausgehender Drehzahl n = 240 U/min,
2. N = 1,5 PS, n = 1500 U/min, Bauform B 3.

Es wird gebeten, entsprechende Umsetzungsangebote an die Forschungsstelle der Maxhütte zu richten.

IV. Investitionen

19. Finanzierung des bautechnischen Teils der Ausführungszeichnungen für Projekte des Investitionsplanes

Durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 5. Oktober 1953 über Maßnahmen der bautechnischen Projektierung ist den volkseigenen Baubetrieben die Verantwortung für die Anfertigung der Ausführungszeichnungen übertragen. Zu diesem Zweck sind die Baubetriebe gehalten, auf der Grundlage des bestätigten Projektes die Ausführungszeichnungen bei denjenigen Entwurfsbüros, die den bautechnischen Entwurf ausgearbeitet haben, in Auftrag zu geben. Bei kleineren Vorhaben können die Baubetriebe im Einvernehmen mit dem Projektanten die Ausführungszeichnungen selbst anfertigen. Die Investitionsträger sind verpflichtet, den bautechnischen Teil des bestätigten Projektes den Baubetrieben zu übergeben.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Die Auftragserteilung an den Entwurfsbetrieb durch den bauausführenden Betrieb hat auf vertraglicher Grundlage zu erfolgen. Der Baubetrieb hat den Vertrag für die Fertigung der Ausführungszeichnungen mit den betreffenden Entwurfsbüros zu schließen, wenn er mit der Ausführung des Bauvorhabens beauftragt ist, oder wenn er mit dem Investitionsträger einen Bauleistungsvertrag oder Vorvertrag über die Ausführung des Bauvorhabens geschlossen hat. In allen Verträgen und Auftragsschreiben ist der in Frage kommende Planträger zu nennen. Zwecks Finanzierung der Entwurfsleistungen ist der Deutschen Investitionsbank von allen Verträgen und Auftragsschreiben eine Abschrift, die die Bestätigung des Planträgers tragen muß, zu übermitteln. Die Bestätigung obliegt der zuständigen Hauptverwaltung, so daß dieser die Vertragsabschriften zuzuleiten sind.

V. Materialversorgung

20. Bezug von Blindenerzeugnissen (Besen und Bürsten)

Wie vom Ministerium für Leichtindustrie, HV Holz- und Kulturwaren, mitgeteilt wird, bestehen zur Zeit große Schwierigkeiten im Absatz der Blindenerzeugnisse.

Eine der Ursachen dafür ist die Nichteinhaltung der im Gesetzblatt Nr. 72 vom 8. Juni 1951 veröffentlichten Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks. Es wird aus diesem Grunde hiermit nochmals auf diese Verordnung hingewiesen, wonach, wie im § 3 ausgeführt, die Staatlichen Verwaltungen, die Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft verpflichtet sind, ihren Bedarf an Bürsten, Besen und Korbwaren vorzugsweise bei den Genossenschaften des Blindenhandwerks zu decken.

VI. Produktion

21. Wahrung der Disziplin im Energieverbrauch

Das Kollegium des Ministeriums für Schwerindustrie hat sich in seiner 5. Sitzung am 6. Januar 1954 eingehend mit dem Beschluß des Ministerrates vom 17. Dezember 1953 zur Frage der Energieversorgung befaßt und ausführliche Durchführungsmaßnahmen festgelegt. Zur Sicherung der abschaltfreien Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit elektrischer Energie stellt der Beschluß des Ministerrates zwei Schwerpunktaufgaben heraus. Danach ist

1. der Kampf für eine schnellere Steigerung der Kraftwerksleistungen durch Neubau und qualifizierte Generalreparatur zu führen,
2. ein strenges Sparsamkeitsregime im Stromverbrauch in der gesamten Industrie und Bevölkerung der Republik durchzusetzen.

Zur Verstärkung der Disziplin im Energieverbrauch enthält der Beschluß des Ministerrates u. a. im Abschnitt VI folgende Festlegungen:

a) Die Werkleiter sind verpflichtet, die zur Regelung der Energieverwendung erlassene Verordnung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1094) streng einzuhalten und insbesondere die Bestimmungen zu beachten, die den Umfang und die Zeit der zulässigen Stromabnahme bestimmen. Die Werkleiter haben über das ingenieurtechnische Personal ihres Betriebes eine ständige intensive Aufklärungsarbeit unter der Belegschaft mit dem Ziele der Durchsetzung der strengsten Sparsamkeit im Energieverbrauch in den Hauptbelastungszeiten zu entfalten. Dabei sind in allen Betrieben die Erfahrungen des im VEB Kombinat Espenhain geschaffenen Beispiels auszuwerten. Um trotz der notwendigen Sparsamkeit bei der Verwendung von elektrischer Energie die Produktionspläne zu erfüllen, sind in allen Betrieben Maschineneinsatzpläne und Energieverbrauchspläne aufzustellen.

b) Die Minister werden verpflichtet, die Werkleiter der ihnen unterstellten Betriebe daraufhin zu kontrollieren, ob sie den Energiebeauftragten der Betriebe die Möglichkeit zur operativen und vollwertigen Arbeit geben. Die Energiebeauftragten haben die Hauptaufgabe, in ihren Betrieben ein Regime des sparsamsten Stromverbrauches zu organisieren. (Siehe Zweite Durchführungsbestimmung vom 5. November 1953 zur Regelung der Energieverwendung [GBl. S. 1168].)

c) Die Industriegewerkschaften werden aufgefordert, die Betriebe bei der Verbesserung der Arbeitsorganisation zu unterstützen und besonders für die Nachtarbeit Erleichterungen zu schaffen, um dadurch das Haupthindernis zur Verstärkung der Nachtarbeit zu beseitigen.

Die Werkdirektoren und Werkleiter werden auf diese Punkte des Beschlusses nochmals nachdrücklich hingewiesen.

22. Dispatcherdienst und Meldung von Betriebsstörungen

Der im Ministerium für Schwerindustrie eingerichtete Dispatcherdienst hat die Aufgabe, die Durchführung vorrangiger Produktionsaufgaben und Planobjekte zu sichern und der Leitung des Ministeriums ständig einen umfassenden Überblick über den Stand der Planerfüllung zu vermitteln. Deshalb ist die Dienststelle des Chefdispatchers durchgehend besetzt, während die Hauptdispatcher der Hauptverwaltungen in der Regel nur während der normalen Dienstzeit erreichbar sind.

Nach der Direktive vom 6. Januar 1953 und der Anordnung vom 23. Februar 1954 über die Durchführung des Zentralen Dispatcherdienstes im Ministerium obliegt den Leitern der Hauptverwaltungen die Unterrichtung der Betriebe über Organisation und Aufgaben des Dispatcherdienstes in den Hauptverwaltungen. Die HV-Leiter haben zugleich in Verbindung mit ihrem Hauptdispatcher zwecks Sicherung der operativen Lenkung der Schwerpunktaufgaben der Produktion die Tätigkeit der Dispatcher in den Betrieben anzuleiten und zu kontrollieren.

Nach Abschnitt I, Ziffer 3, des Beschlusses des Ministerrates vom 16. April 1953 über die Einführung eines Dispatcherdienstes in der volkseigenen Industrie (GBl. S. 577) hat der Werkleiter die Ordnung für den Dispatcherdienst in seinem Betrieb festzulegen. Für die ständige Verbesserung der Organisation, der Qualität

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

und der Methoden des Dispatcherdienstes in den Betrieben sind somit die Werkdirektoren und Werkleiter verantwortlich.

Nach Abschnitt I, Ziffer 4, des genannten Beschlusses ist die Kontrolle des Dispatchers vorbeugend. Zugleich ist der Dispatcherdienst verpflichtet, zu jeder Zeit den Stand der Produktion zu kennen und ständig zu kontrollieren. Eine der Hauptaufgaben des Dispatcherdienstes ist somit die Erfassung und Beseitigung der Ursachen, die die Planerfüllung gefährden. Hierunter fallen insbesondere Betriebsstörungen und Schäden an Einrichtungen der Haupt- und Nebenanlagen, deren Beseitigung über den Rahmen einer normalen Reparatur hinausgeht und die den Ablauf der Produktion erheblich beeinträchtigen.

Derartige Störungen sowie Betriebsschäden mit tödlichem Ausgang und anderen schweren Unfällen sind unverzüglich, in dringenden Fällen fernmündlich, fernschriftlich oder telegraphisch, dem Dispatcherdienst der zuständigen Hauptverwaltung und den Staatlichen Sicherheitsorganen zu melden.

Verantwortlich sind

für die Meldung an die zuständige Hauptverwaltung der Technische Leiter des Betriebes,

für die Meldung an die Staatlichen Sicherheitsorgane der Werkleiter.

In der Meldung an die Hauptverwaltung sind anzugeben:

a) Objekt und Standort;

b) das betreffende Aggregat;

c) Zeitpunkt der Störung;

d) Störungsbefund;

e) Ursache der Störung;

f) die zur Beseitigung der Störung veranlaßten bzw. vorgesehenen Maßnahmen;

g) die voraussichtliche Wiederinbetriebnahme der Einrichtung;

h) Folgen (Verunglückte, Produktionsausfall mengen- und wertmäßig, Sachschaden).

Bei größeren Betriebsstörungen hat eine eingehende Untersuchung zur Ermittlung der Ursachen zu erfolgen.

Das Untersuchungsprotokoll muß der Sofortmeldung unverzüglich nachgereicht werden.

Die Hauptdispatcher der Hauptverwaltungen haben den HV-Leiter und die Leiter der Fachabteilungen über eine Störmeldung unverzüglich zu unterrichten.

Die zu bildende Kommission des Betriebes, die Störungen und Havarien zu untersuchen hat, muß, soweit es sich um Belange des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit handelt, sofort nach Bekanntwerden der Störungen bzw. Havarien die jeweils zuständige Arbeitsschutzinspektion unterrichten. Bei schweren, tödlichen oder Massenunfällen, großen Bränden und Explosionen ist gemäß § 42 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957), bei Schäden an überwachungspflichtigen Anlagen nach den Vorschriften der für die Anlage geltenden Arbeitsschutzbestimmung zu verfahren.

VII. Handel und Transport

23. Schlüsselliste 1954

Um die Genauigkeit der periodischen Berichterstattung des Einzelhandels über die Planerfüllung zu erhöhen, haben die Staatlichen Großhandelsorgane und die Herstellerbetriebe auf Rechnungen, Lieferscheinen u. dgl. die betreffende Nummer der „Schlüsselliste 1954 zum Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplan" anzugeben. Die Schlüsselliste ist von dem Vordruckleitverlag in Halle (Saale), Robert-Blum-Straße 34, zu beziehen.

24. Fabrikmarken und Warenzeichen

Nach Abschnitt I, Ziffer 7, der Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung und Verbesserung der Produktion von Verbrauchsgütern für die Bevölkerung (GBl. S. 1315) ist die Kennzeichnung aller Massenbedarfsgüter durch Fabrikmarken zu organisieren. Die Betriebe der Schwerindustrie, die Gütre des Massenbedarfs herstellen, werden daher aufgefordert, die Einführung solcher Kennzeichen für ihre Erzeugnisse des Massenbedarfs — soweit noch nicht geschehen — unverzüglich vorzubereiten und Entwürfe solcher Warenzeichen zunächst der zuständigen Hauptverwaltung zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Der Schutz dieser Warenzeichen ist sodann nach den Bestimmungen des neuen Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) zu beantragen.

Das Gleiche gilt für Altwarenzeichen und neue Zeichen, deren Schutz zur Sicherung des Exportes sowohl in den volksdemokratischen Ländern wie auch im kapitalistischen Ausland erforderlich ist. Die Frage, welche Altwarenzeichen und neu entwickelten Warenzeichen im westlichen Ausland eingetragen werden sollen, ist von den Betrieben in Zusammenarbeit mit dem zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel zu klären.

25. Transportfragen

Zur zentralen Bearbeitung von Transportfragen ist im Ministerium für Schwerindustrie eine Abteilung Verkehr eingerichtet. Sie gehört zu den Zentralen Abteilungen des Ministeriums, mit denen ein unmittelbarer Dienstverkehr der Betriebe zulässig ist. Auf den Schlußabsatz der Ausführungen unter Ziffer 1 des Heftes Nr. 1/53 der „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwerindustrie" wird verwiesen.

VIII. Finanzen

26. Entlohnung der Betriebshandwerker

Vom Ministerium für Arbeit wird darauf hingewiesen, daß die Entlohnung der Betriebshandwerker nach wie vor unter Berücksichtigung ihrer Tätigkeit nur nach den Lohntarifen des Hauptproduktionszweiges des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung erfolgen kann. Die Entlohnung der Betriebshandwerker nach den Wirtschaftszweigen ihrer Tätigkeit, z. B. die Entlohnung eines Betriebsschlossers nach dem Lohnsatz eines Facharbeiters im Wirtschaftszweig übrige Metallurgie, ist nicht zulässig.

27. Informationsdienst für die Revisionsorgane der VEW

Wie das Ministerium der Finanzen, HV Finanzrevision, mitteilt, sind Bestellungen für den „Informationsdienst für die Revisionsorgane der VEW" unmittelbar an den

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Verlag Die Wirtschaft, Berlin W 8, Französische Straße 15—18, zu richten. Nachlieferungen von Nr. 1 der gedruckten Ausgabe an sind nicht mehr möglich.

28. Kontrolle der Inanspruchnahme der für Reisekosten geplanten Mittel

Zur Gewährleistung der Einhaltung der im Betriebsplan 1954 geplanten Mittel für Reisekosten hat das Ministerium der Finanzen die Anweisung vom 9. Januar 1954 (ZBl. S. 30) erlassen. In Ziffer 2 dieser Anweisung sind die Konten des bestätigten Betriebsplanes angegeben, die der Kontrolle unterliegen.

In Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, Grundsatzabteilung, und dem Institut für Rechnungswesen der VEW wird folgende Kontenänderung mitgeteilt:

1. Das Konto 396 — Reisekosten und Auslösungen — ist verbindlich in

   Konto 3960 — Reisekosten — (Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder)

   Konto 3961 — Auslösungen —

   zu unterteilen.

2. Das Konto 3302 — fremde Transportleistungen für Beförderung von Personen — ist nur mit solchen Leistungen zu belasten, die keine Dienstreisen sind.

3. Nicht auf dem Konto 3960 — Reisekosten — sind die Transportkosten mit werkeigenen PKW zu buchen; sie gehören als abzurechnende Hilfsleistungen weiterhin auf das Konto 3312 — eigene Transportleistungen für Beförderung von Personen —. Sie gehören nicht unter die Reisekostenabrechnung. Damit ist der Gleichlauf zwischen den Betrieben mit altem und neuem Rechnungswesen gewährleistet.

29. Lohnzahlungen

Das Präsidium des Ministerrates hat am 14. Januar 1954 über Lohnzahlungen einen Beschluß gefaßt, aus dem den Betrieben folgende Aufgaben erwachsen:

a) Die Betriebe der VEW sind verpflichtet, die Löhne in gleichen Zeitabständen zu zahlen;

b) die Festlegung der Zahlungstermine hat gemäß § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 4. September 1952 zur Verordnung über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 839) im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank zu erfolgen, damit die Grundsätze der Lohnstreuung gewahrt werden können;

c) bei Lohnabschlagszahlungen muß gewährleistet sein, daß mit jeder Abschlagsrate entsprechend § 1, Absatz 4 und 5, der Verordnung vom 20. Mai 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 377) mindestens 90 Prozent des durchschnittlichen Nettoverdienstes der vorangegangenen Lohnzahlungsperiode ausgezahlt werden. Die Werkleiter werden verpflichtet, sofort Überprüfungen einzuleiten, ob die Ermittlung der Abschlagsraten die Einhaltung der 90-Prozent-Grenze gewährleistet, und dabei festgestellte Mängel zu beseitigen;

d) bei Dekadenabschlagszahlungen hat die auf Grund der Monatsabrechnung vorzunehmende Schlußzahlung in der ersten Dekade des folgenden Monats, und zwar zehn Tage nach der letzten Abschlagszahlung zu erfolgen;

e) bei wöchentlichen Abschlagszahlungen ist die Monatsschlußzahlung zum ersten Zahltag nach Ultimo vorzunehmen. Liegt der Zahltag dabei vor dem fünften Kalendertag des Folgemonats, ist zunächst ein Abschlag zu zahlen. Die Schlußzahlung, die auf Grund des Standes der Erfüllung der Produktions- bzw. Leistungsauflage oder des Warenumsatzplanes vom Berichtsmonat zu erfolgen hat, ist innerhalb von vier Tagen nach dieser Abschlagszahlung vorzunehmen.

30. Finanzierung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau

Die Betriebe des Ministeriums für Schwerindustrie, die die zusätzliche Belohnung im Bergbau zahlen, finanzieren die am „Tag des Deutschen Bergmanns" auszuzahlenden Beträge wie folgt:

A. Betriebe, die mit Gewinn geplant haben oder tatsächlich mit Gewinn abschließen

a) Die zusätzliche Belohnung im Bergbau wird in diesen Betrieben bis zur Auszahlung am Tag des Bergmanns zur Hälfte durch monatliche Verrechnung in den Kosten vom 1. Januar bis 30. Juni akkumuliert, der nicht akkumulierte Teil des Jahresplanbetrages wird durch Überweisung aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt;

b) die in den Kosten monatlich verrechneten Planbeträge (ein Zwölftel des Jahresplanbetrages) sind auf ein von dem Betrieb einzurichtendes zweckgebundenes Sonderbankkonto „Zusätzliche Belohnung im Bergbau" bei der für den Betrieb zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank bis zum Letzten des laufenden Monats zu überweisen;

c) Verfügungen über dieses Konto dürfen nur für die am Tag des Bergmanns zur Auszahlung kommende zusätzliche Belohnung im Bergbau getroffen werden;

d) in der „Monatlichen Kurzberichterstattung für die volkseigene Industrie" (ZBl. 1953, S. 261) sind die Soll- und Ist-Beträge des Sonderbankkontos „Zusätzliche Belohnung im Bergbau" mit aufzuführen. Der Werkleiter, der Kaufmännische Leiter und der Hauptbuchhalter sind verpflichtet, die Zuführung zum Sonderbankkonto ordnungsgemäß und rechtzeitig vorzunehmen;

e) die durch Überweisung aus dem Staatshaushalt den Betrieben zur Verfügung zu stellenden Restbeträge (Gesamtplanbetrag der zusätzlichen Belohnung abzüglich des in den Kosten verrechneten halben Jahresplanbetrages) sind im Kassenplan für den Monat Juni anzufordern. Diese Beträge sind monatlich mit einem Sechstel durch Überweisung an die HV zum Letzten des laufenden Monats — erstmalig im Monat Juli — zu tilgen.

B. Betriebe, die mit Verlust geplant haben und tatsächlich mit Verlust abschließen

a) Die zusätzliche Belohnung im Bergbau wird in diesen Betrieben zur Auszahlung am Tag des Bergmanns durch Überweisung aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt. Die geplanten Beträge sind im Kassenplan für den Monat Juni anzufordern;

b) die monatlichen Stützungsbeträge dieser Betriebe, die die verrechneten Kosten für die zusätzliche Belohnung im Bergbau mit einschließen, sind um ein Zwölftel des Jahresplanbetrages der zusätzlichen Belohnung zu kürzen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

31. Durchführung dokumentarischer Finanzrevisionen in den Betrieben

Gemäß § 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 26. Januar 1953 zur Verordnung über die Finanzrevision (GBl. S. 170) sind die Revisionsgruppen des Fachministeriums verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Betriebe dokumentarisch zu überprüfen. Die Werkleiter können verlangen, daß sie während der Revision über den Stand der dokumentarischen Revision unterrichtet werden.

Es ist die Pflicht der Revisoren, bei Beendigung der dokumentarischen Revision eine Abschlußbesprechung im Betrieb durchzuführen und hierüber ein Protokoll anzufertigen. An dieser Abschlußbesprechung haben teilzunehmen: der Werkleiter und der Hauptbuchhalter. Empfohlen wird ferner die Teilnahme von Vertretern der BGL und der BPO. Auf Antrag der Revisoren oder der Betriebsleitung können zur Auskunftserteilung weitere Betriebsangehörige während der Abschlußbesprechung mit herangezogen werden.

Die Ergebnisse der Revision sind dem Betrieb bekanntzugeben und in einem Protokoll niederzulegen. Das Revisionsprotokoll umfaßt materielle und formelle Beanstandungen. Der Revisor ist berechtigt, Auflagen zur Beseitigung formeller Mängel und Verstöße zu erteilen. Die Auflagen zur Beseitigung materieller Mängel erteilt der Revisionsgruppenleiter der HV.

Der Werkleiter des geprüften Betriebes ist berechtigt, gegen die im Revisionsprotokoll festgelegten und gezeigten Mängel und Verstöße Einspruch zu erheben, der sich gegen das Protokoll in seiner Gesamtheit oder gegen einzelne Berichtsziffern richten kann. Die Werkleiter sind berechtigt, ihren Einspruch im Abschlußprotokoll zu vermerken bzw. binnen drei Tagen — maßgebend ist der Poststempel — schriftlich über den Revisionsgruppenleiter der zuständigen HV einzureichen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so ist ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Frist zu stellen. Die Frist kann auf Antrag bis zu zehn Tagen verlängert werden. Der Einspruch muß ausführlich begründet sein. Gegebenenfalls sind die erforderlichen Beweisunterlagen beizufügen.

Der HV-Leiter entscheidet in erster Instanz über den Einspruch des Betriebes. Die Entscheidung ist binnen vierzehn Tagen herbeizuführen und dem Betrieb bekanntzugeben.

Die Leitung des Betriebes hat das Recht, gegen die Entscheidung des HV-Leiters innerhalb von zehn Tagen bei der Zentralen Revisionsabteilung des Ministeriums für Schwerindustrie Beschwerde zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet der Minister bzw. sein Beauftragter. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig und dem Betrieb binnen zehn Tagen schriftlich mitzuteilen.

32. Steuernummern der volkseigenen Betriebe

Im Berichtswesen der Abgabenverwaltung über die Steuereingänge der volkseigenen Wirtschaft sind dadurch Fehler aufgetreten, daß einzelne zentral geleitete volkseigene Betriebe bei einem Wechsel ihrer Zugehörigkeit von einer Hauptverwaltung zu einer anderen Hauptverwaltung des gleichen oder eines anderen Fachministeriums bzw. Staatssekretariats m. e. G. die für die Besteuerung zuständige Unterabteilung Abgaben nicht unterrichtet haben. Dies führte dazu, daß solche Betriebe weiterhin unter der bisherigen Steuernummer geführt und in den Erfüllungsmeldungen einer nicht mehr zutreffenden Hauptverwaltung zugerechnet wurden.

Es ist deshalb notwendig, daß die Betriebe der Unterabteilung Abgaben jede diesbezügliche Änderung unverzüglich mitteilen.

33. Körperschaftssteuer

Die Auslegungsrichtlinien zum § 2, Ziffer 10, der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. April 1953 zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftssteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 654) sind in „Deutsche Finanzwirtschaft", Heft 10/53, Beilage „Das neue Abgabenrecht" unter VII, Seiten 31—38, veröffentlicht.

Bei der Berechnung der Körperschaftssteuer sind Zinsen für überfällige RE-Kredite nicht zurechnungspflichtig, da ihr Entstehen vom Betrieb nicht beeinflußt werden kann.

34. Anweisung über die Umsatzsteuerfreiheit bei Erntehilfe von Werktätigen für Patenschaftsbetriebe

Nach Auskunft des Ministeriums der Finanzen, Abgabenverwaltung, Grundsatzabteilung, wird die Umsatz- und Gewerbesteuerfreiheit auch dann noch gewährt, wenn vom Betrieb außer dem Bruttolohn und den vom Betrieb zu tragenden anteiligen SV-Anteilen (in Sonderfällen auch mehr als 10 Prozent, z. B. in Bergbaubetrieben) und Unfallumlage-Anteilen keine weiteren Zuschläge in Rechnung gestellt werden.

Die Anweisung vom 16. Oktober 1953 ist im Zentralblatt 1953, Seite 500, veröffentlicht.

35. Direktive über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds

Auf Grund des § 9 der Anordnung vom 1. Februar 1954 über die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds in den Betrieben der volkseigenen und genossenschaftlichen Wirtschaft sowie den Haushaltsorganisationen (GBl. S. 133) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Deutschen Notenbank folgende Direktive erlassen:

Zu § 1 der Anordnung.

§ 1

(1) Der Lohnfonds ist die von den Betrieben geplante Brutto-Lohn- und Gehaltssumme gemäß Arbeitskräfteplan.

(2) Als Arbeitskräfteplan gilt:

a) bei Industriebetrieben mit neuem Rechnungswesen: Plan 54 des Betriebsplanes — Arbeitsproduktivität, Arbeitskräfte und Lohn —;

b) bei Betrieben des Staatlichen Großhandels und bei dem VEB Kraftstoff-Vertrieb: Plan 51 des Betriebsplanes — Produktivität, Arbeitskräfte, Lohn —;

c) bei Industriebetrieben mit Rechnungswesen der früheren SAG: Formblätter des Finanzplanes Nr. 4 — Plan für das in der Produktion beschäftigte Personal — und Nr. 4a — Arbeitsplan für das betriebsfremde Personal —.

§ 2

(1) Der Lohnfonds für Produktionsarbeiter ist die geplante Bruttolohnsumme für Produktionsarbeiter gemäß Arbeitskräfteplan:

a) bei Industriebetrieben mit Plan 54 des Betriebsplanes: Produktionsarbeiter (Produktions-Grund- und Hilfsarbeiter) zuzüglich Heimarbeiter (nur soweit als Produktionsarbeiter tätig; hierzu gehören z. B. nicht die Vertragsgelderheber der Energiebetriebe) sowie die unter Hilfspersonal ausgewiesenen Löhne für Lager-, Transport- und Versandpersonal; bei Projektierungsbetrie-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

ben oder größeren Projektierungsabteilungen in den Betrieben sind außerdem die Lohnsummen des technischen Personals, das ausschließlich direkt für Aufträge tätig ist und deren Lohnsummen demzufolge als Grund- und Hilfslohn anzusehen sind, dem Lohnfonds für Produktionsarbeiter zuzurechnen. Hierzu gehören nicht die Lohnsummen des technischen Personals, das anleitend, beaufsichtigend und koordinierend tätig ist;

b) bei Betrieben des Staatlichen Großhandels mit Plan 51 des Betriebsplanes: Teil II, Handelspersonal — Produktionsarbeiter (Produktionsarbeiter, Lager- und Transportpersonal, sowie Ein- und Verkaufspersonal) zuzüglich der unter „Wirtschaftler" ausgewiesenen Löhne für Lagerleiter, Lager- und Kontokorrentbuchhalter;

c) bei Industriebetrieben mit Rechnungswesen der früheren SAG: Arbeiter und Hilfsarbeiter des Lohnfonds des Formblattes Nr. 4 des Finanzplanes zuzüglich der im Formblatt Nr. 4a unter Fuhrpark mit selbständiger Abrechnung und Handelsunternehmen, unter Lager, Magazine und Kontore ausgewiesenen Löhne für Lager-, Transport- und Versandpersonal.

(2) Der Lohnfonds für sonstige Beschäftigte ist der geplante Lohnfonds gemäß § 1 abzüglich des Lohnfonds für Produktionsarbeiter gemäß § 2, Absatz 1.

(3) Die Gliederung des Lohnfonds nach Lohn für Produktionsarbeiter gemäß Absatz 1 und für sonstige Beschäftigte gemäß Absatz 2 gilt nur für die Verwendung und Abrechnung des Lohnfonds, nicht aber für die Planung und Abrechnung des Arbeitskräfteplanes.

Zu § 2 der Anordnung.

§ 3

(1) Der Gesamtlohnfonds des Ministeriums für Schwerindustrie verteilt sich auf die Hauptverwaltungen, Verwaltungen und Betriebe.

(2) Der Lohnfonds gemäß Arbeitskräfteplan muß übereinstimmen mit den im Finanzplan auf folgenden Konten geplanten Beträgen:

a) bei Betrieben mit neuem Rechnungswesen: Kontengruppen 34 bis 37 ohne Heimarbeiterzuschläge (Teil von Konto 3402);

b) bei Betrieben mit altem Rechnungswesen: Kontengruppen 42 bis 43 und Konten 444 bis 445 ohne Heimarbeiterzuschläge (Konto 4291), Wegegelder (Konten 4295 und 4395) und Entschädigungen für Benutzung eigener Werkzeuge (Teil der Konten 4299 und 4399);

c) bei Betrieben mit Rechnungswesen der früheren SAG: VEB Kraftstoff-Vertrieb: Konto 20 102 und Subkonten 01 der Konten 37 501 bis 37 516; übrige Betriebe: Kontengruppen 40 bis 41 ohne Trennungszuschläge (Konto 4117), Zahlung für Fahrgelder an Werktätige (Konto 4118) und Bezahlung der vom Betrieb unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen bereitgestellten Wohnungen und kommunalen Dienstleistungen und der verabfolgten Lebensmittel und Gegenstände ausschließlich Deputate (Teil von Konto 4120).

(3) Soweit in den in Absatz 2 genannten Konten Aufwandsentschädigungen enthalten sind, sind diese von der Gesamtsumme abzusetzen.

§ 4

Für die Einhaltung des Lohnfonds in jeder zusammenfassenden Einheit unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Anordnung sind die Leiter dieser zusammenfassenden Einheiten verantwortlich.

Zu § 3 der Anordnung.

§ 5

(1) Die Inanspruchnahme des Lohnfonds gemäß § 1 ist auf den in § 3 genannten Konten nachzuweisen. Hierbei sind die auf diesen Konten enthaltenen Urlaubslohn-Abgrenzungen durch die tatsächlich angefallenen Urlaubslöhne zu ersetzen. Das gleiche gilt für die Abgrenzung der Prämien und der zusätzlichen Belohnung.

(2) Die Gliederung der Lohnsumme nach Lohn für Produktionsarbeiter gemäß § 2, Absatz 1, und für sonstige Beschäftigte gemäß § 2, Absatz 2, ist in Übereinstimmung mit der Arbeitskräfteplan-Abrechnung aus der Lohnabrechnung zu entwickeln.

Zu § 5 der Anordnung sowie zu den §§ 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung.

§ 6

(1) Der Lohnfonds gemäß § 2 ist nach Maßgabe der Produktionsaufteilung auf die einzelnen Quartale und Monate aufzuteilen unter besonderer Berücksichtigung der gegebenen betrieblichen Verhältnisse, wie Urlaubslöhne, Prämien, zusätzliche Belohnung im Bergbau, und der in 1955 nach dem Lohnzahltag im Januar 1955 fälligen Überhänge. Die Überhänge sind in die Dezembersumme einzubeziehen.

(2) Die Aufteilung der Quartalsbeträge des Produktionsplanes und des Lohnfonds auf die einzelnen Monate ist im Bargeldplan aufzuführen.

(3) Die von den Betrieben selbst aufgeschlüsselten Quartalssummen dürfen nachträglich nur mit Genehmigung des Leiters der zuständigen übergeordneten Verwaltung geändert werden.

(4) Wenn bei Vorlage des bestätigten Betriebsplanes bzw. der Registrierbescheinigung die Jahresplanzahlen von den in der Anlage zum Bargeldplan aufgeführten Planzahlen abweichen, sind die Planzahlen in der Anlage zum Bargeldplan entsprechend zu berichtigen. Das gleiche gilt für Änderungen des bestätigten Betriebsplanes im laufenden Planjahr.

(5) Beim Umstellung der Planzahlen in der Anlage zum Bargeldplan dürfen die Planzahlen der bereits abgerechneten Monate, für die eine Erfüllungsmeldung vorliegt, nicht verändert werden. Die Planzahlen für diese Monate sind als effektiver Verbrauch anzusehen und von den neuen Jahresplanzahlen abzusetzen, wodurch die bereits gemeldeten Einsparungen erhalten bleiben. Die Änderung der Lohnsumme wirkt sich demzufolge nur auf die folgenden Quartale und Monate aus.

(6) Die nicht in Anspruch genommenen Lohnfondsteile der monatlichen Planbeträge der Betriebe sind mit dem Bestätigungsvermerk der Kreditinstitute der übergeordneten Verwaltung zu melden.

§ 7

(1) Als Produktions- bzw. Warenumsatzpläne oder Leistungsaufgaben gelten:

a) bei Industriebetrieben: Plan 12 — Brutto- und Warenproduktion — Spalte 19 (Planselbstkosten) ohne Handelsware und Leistungen der Subunternehmer einschließlich Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion zu Planproduktionskosten;

b) bei Betrieben des Staatlichen Großhandels:

DHZ Metallurgie: Plan 12 — Plan der Warenbewegung —, Spalte 8 (EKP umgerechnet in

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Tonnen), einschließlich der Bestandsänderungen der im Lager befindlichen Handelsware in Tonnen;

DHZ Kohle: Plan 12 — Plan der Warenbewegung — Spalten 8 und 14 (EKP umgerechnet in Tonnen), einschließlich Bestandsänderungen der im Lager befindlichen Handelsware in Tonnen;

VHZ Schrott: Plan 11 — Bruttoproduktion — Lagergeschäft einschließlich Bestandsänderungen der im Lager befindlichen und der bearbeiteten Handelsware in Tonnen;

VEB Industrie-Rückstände: Plan 12 — Plan der Warenbewegung — Spalte 8 (Planselbstkosten) einschließlich Bestandsänderungen der bearbeiteten Handelsware (Industrie-Rückstände) zu Planproduktionskosten;

übrige DHZ sowie VEB Kraftstoff-Vertrieb: Plan 12 — Plan der Warenbewegung — Spalte 8 (EKP);

c) bei Industriebetrieben mit Rechnungswesen der früheren SAG: Formblatt Nr. 5 — Kostenaufwandspalte 18 (Planselbstkosten) ohne Handelsware einschließlich Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion zu Planproduktionskosten.

(2) Bei den Energiebetrieben sind die in der Gesamtsumme des Planes 12 Spalte 19 enthaltenen Kosten für Energiehandel (Abgabe bezogener Energie) bei der Ermittlung der Erfüllung und Übererfüllung in den Plankosten der Ist-Produktion mit den Planbeträgen für den entsprechenden Zeitraum zu berücksichtigen.

(3) Bei materialintensiven Industriebetrieben, deren monatliche Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion infolge wenig bearbeiteten Materials erheblich sind, kann der Minister oder der Staatssekretär genehmigen, daß als Produktions- bzw. Warenumsatz oder Leistungsaufgaben die in Absatz 1 genannten Pläne ohne Bestandsänderungen der unvollendeten Produktion gelten. Entsprechende Anträge sind bis zum 10. April 1954 über die zuständige Hauptverwaltung an die HA Kaufmännische Angelegenheiten und Finanzen zu richten.

§ 8

(1) Die Erfüllung oder Übererfüllung der Produktions- bzw. Warenumsatzpläne der Leistungsaufgaben gemäß § 7 kann für Werkteile und Zweigwerke gesondert ermittelt werden. In diesem Falle sind der Produktionsplan und der Lohnfonds entsprechend aufzuteilen.

(2) Zur Anwendung des § 8, Absatz 1, bedarf es der Genehmigung des Ministers oder des Staatssekretärs im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank. Entsprechende Anträge sind bis zum 10. April 1954 zu stellen.

§ 9

Der Lohnfonds für Produktionsarbeiter gemäß § 2, Absatz 1, darf bei Übererfüllung des Produktionsplanes gemäß §§ 7 und 8 höchstens proportional der Übererfüllung in Anspruch genommen werden.

§ 10

(1) Der Lohnfonds für die sonstigen Beschäftigten gemäß § 2, Absatz 2, darf maximal nur bis zur Höhe des geplanten bzw. registrierten Lohnfonds in Anspruch genommen werden.

(2) Ausgenommen hiervon sind die im Lohnfonds für sonstige Beschäftigte enthaltenen Lohnfonds für

a) Werkküchenpersonal,

b) Beschäftigte, die aus Investitions- und Generalreparatur- und Forschungsmitteln vergütet werden.

(3) Ergibt eine gegenüber dem Plan erhöhte Leistung der Werkküche bzw. für Investitionen, Generalreparaturen, Forschung und Entwicklung ein Ansteigen der Lohnsummen für das Werkküchenpersonal oder für die Beschäftigten, die aus Investitions-, Generalreparatur- und Forschungsmitteln vergütet werden, und wird dadurch der Lohnfonds für die sonstigen Beschäftigten überschritten, so ist gegen Vorlage einer entsprechenden vom Betriebsleiter und Hauptbuchhalter unterzeichneten Begründung bei dem Kreditinstitut der Lohnfonds für sonstige Beschäftigte um den begründeten Mehrbetrag zu erhöhen.

(4) Als begründete Erhöhung der Lohnsummen für die Beschäftigten, die aus Investitions-, Generalreparatur- und Forschungsmitteln vergütet werden, gelten Erhöhungen gegenüber den im Finanzplan ausgewiesenen Leistungen für Investitionen, Generalreparaturen, Forschung und Entwicklung aus Änderung der Kostenstruktur (erhöhter Anteil der Eigenleistung gegenüber Fremdleistung) und zusätzliche Auflagen gegenüber der im Finanzplan berücksichtigten Jahressumme.

(5) Außerdem kann der Lohnfonds für sonstige Beschäftigte auf Grund von Prämienzahlungen für Übererfüllung der Pläne überschritten werden. Hierfür ist dem kontoführenden Kreditinstitut folgende Abforderung einzureichen:

„Auf Grund der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung usw. (GBl. S. 625) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmung vom 1. November 1951 (GBl. S. 1043) zahlen wir Quartalsprämien gemäß Tabelle . . . . . Kategorie . . . . . in folgender Höhe:

a) im Arbeitskräfteplan geplante Prämie bei 100%iger Erfüllung der Pläne brutto TDM . . . . . .

b) außerhalb des AKP für Übererfüllung der Pläne brutto TDM . . . . . .

c) insgesamt zur Auszahlung gelangende Prämien brutto TDM . . . . . .

Wir bestätigen, daß die Errechnung der Prämien den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und von . . . . . (übergeordnete Dienststelle) genehmigt worden ist. Wir bitten, uns den Nettobetrag in Höhe von TDM . . . . . am . . . . . zur Verfügung zu stellen."

In der Erfüllungsmeldung sind die Prämien unterteilt nach a) und b) gesondert von der Inanspruchnahme des Lohnfonds für sonstige Beschäftigte anzugeben.

(6) Soweit Prämien an Beschäftigte gezahlt werden, deren Löhne innerhalb des Lohnfonds für Produktionsarbeiter abgerechnet werden, wie bei Konstruktions- und Projektierungsbetrieben, sind diese Prämien bei der Abforderung und in der Erfüllungsmeldung im Lohnfonds für sonstige Beschäftigte aufzuführen.

§ 11

(1) Erfolgt die Lohnzahlung bis zum 8. des dem Berichtsmonat folgenden Monats und liegt infolge der Struktur des Betriebes eine Erfüllungsmeldung des Produktions- bzw. Warenumsatzplanes oder der Leistungsaufgaben nicht vor (wie bei Montage-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

betrieben), so sind dem Betrieb die angeforderten Löhne auszuzahlen. In diesem Falle ist der Betrieb verpflichtet, bis zum 9. Werktag des dem Berichtsmonat folgenden Monats die Erfüllungsmeldung zum Bargeldplan dem zuständigen Kreditinstitut einzureichen.

(2) Auf Grund der Erfüllungsmeldung gemäß Absatz 1 festgestellte Einsparungen sind der zuständigen Verwaltung zu melden.

(3) Ergibt die Erfüllungsmeldung gemäß Absatz 1 eine Überschreitung des Lohnfonds, so hat der Betrieb nachzuweisen, daß er einen Antrag auf Genehmigung zur Überschreitung des Lohnfonds gemäß § 6 der Anordnung gestellt hat. Hat der Betrieb keinen Antrag auf Genehmigung zur Überschreitung gestellt, ist die mehr in Anspruch genommene Bruttolohnsumme von der vom Betrieb für den folgenden Monat angeforderten Nettolohnsumme abzuziehen.

(4) Bei Überschreitungen des Lohnfonds bis zu 1 % der geplanten Monatslohnsumme genehmigt das Kreditinstitut diese Überschreitungen, wenn der Betrieb gemäß § 7, Buchstabe a der Anordnung und § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung einen begründeten Antrag stellt. Diese Überschreitungen sind gemäß § 14 in den folgenden drei Monaten durch Einsparungen auszugleichen.

(5) Für die Anwendung des Absatzes 1 bedarf es der Genehmigung des Ministers oder des Staatssekretärs im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank. Entsprechende Anträge sind bis zum 10. April 1954 zu stellen.

Zu § 6 der Anordnung und zu § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung

§ 12

(1) Überschreitungen des Lohnfonds können einem Betrieb bis zum 18. des dem Berichtsmonat folgenden Monats genehmigt werden, wenn dieser Überschreitung ausreichende Einsparungen anderer Betriebe im Berichtsmonat gegenüberstehen:

a) bei Betrieben, die einer VVB oder DHZ zugeordnet sind, von dem Leiter der VVB oder DHZ,

b) bei Betrieben, die einer HV direkt unterstellt sind, von dem Leiter der HV,

c) bei sonstigen Betrieben, die dem Ministerium unmittelbar unterstellt sind, von dem Leiter der HA Kaufmännische Angelegenheiten und Finanzen.

(2) Stehen im Bereich einer VVB oder DHZ Überschreitungen des Lohnfonds eines Betriebes keine Einsparungen anderer Betriebe dieser VVB oder DHZ gegenüber, so kann diese Überschreitung bis zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats genehmigt werden, wenn dieser Überschreitung Einsparungen in Betrieben anderer VVB oder DHZ im Berichtsmonat gegenüberstehen:

a) bei Betrieben der VVB von dem Leiter der HV;

b) bei Betrieben der DHZ von dem Leiter der HA Kaufmännische Angelegenheiten und Finanzen.

(3) Stehen im Bereich einer HV oder der HA Kaufmännische Angelegenheiten und Finanzen Überschreitungen des Lohnfonds eines Betriebes keine Einsparungen anderer Betriebe dieses Bereiches gegenüber, so kann diese Überschreitung des Lohnfonds von dem Minister oder dem Staatssekretär genehmigt werden, wenn dieser Überschreitung ausreichende Einsparungen in Betrieben anderer Bereiche gegenüberstehen.

(4) Durch die Genehmigung zur Überschreitung des Lohnfonds werden die Planzahlen nicht verändert; diese bleiben in der festgesetzten Höhe bestehen. Sämtliche Genehmigungen für Überschreitungen des Lohnfonds sind ausschließlich der Zentrale der Deutschen Notenbank zur Weiterleitung an die Kreditinstitute zuzuleiten.

(5) Nicht verbrauchte Einsparungen sind getrennt nach dem Lohnfonds für Produktionsarbeiter und für sonstige Beschäftigte unter Beifügung der Bestätigungen der einzelnen Kreditinstitute der übergeordneten Verwaltung zu melden:

a) von der VVB oder DHZ bis zum 20. des dem Berichtsmonat folgenden Monats;

b) von der HV bis zum 25. des dem Berichtsmonat folgenden Monats.

§ 13

(1) Überschreitungen des Lohnfonds, denen volkswirtschaftlich bedeutende Einsparungen gegenüberstehen, bedürfen der Genehmigung des Leiters der HV bzw. bei Betrieben des Staatlichen Großhandels oder bei Betrieben, die dem Ministerium direkt unterstellt sind, des Leiters der HA Kaufmännische Angelegenheiten und Finanzen. Einer Umsetzung aus nicht benötigten Lohnfondsteilen anderer Betriebe bedarf es hierbei nicht.

(2) Volkswirtschaftlich bedeutende Einsparungen sind z. B. gegeben, wenn durch Entladen von Waggons o. ä. der Wagenumlauf beschleunigt wird oder wenn an ausgefallenen volkswirtschaftlich bedeutenden Aggregaten bzw. Anlagen notwendige Reparaturen durchgeführt werden, um die Stillstandszeiten zu verkürzen und damit die Versorgung der Bevölkerung zu sichern.

(3) Überschreitungen des Lohnfonds durch das Entladen von Waggons o. ä. können von dem Leiter der zuständigen VVB oder DHZ oder des VEB Kraftstoff-Vertrieb genehmigt werden. In diesen Fällen ist eine Ausfertigung der Genehmigung der übergeordneten Verwaltung zu übersenden.

Zu § 7, Buchstabe a, der Anordnung und zu § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung

§ 14

Bei begründeten Anträgen genehmigt das Kreditinstitut eine Überschreitung des Lohnfonds bis 1 % der geplanten Monatslohnsumme. Die Überschreitung ist in den folgenden drei Monaten von den Betrieben durch Einsparungen auszugleichen. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Betrieb Antrag auf Ausgleich der Überschreitung durch Umsetzung nicht in Anspruch genommener Lohnfondsteile anderer Betriebe bei der zuständigen Verwaltung zu stellen.

Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Diese Direktive tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die auf Grund des § 10 der Rahmendirektive des Ministeriums der Finanzen vom 10. März 1953 über die Kontrolle und Verwendung des Lohnfonds in den Betrieben der sozialistischen Wirtschaft erlassenen Direktiven und Anweisungen des früheren Ministeriums für Hüttenwesen und Erzbergbau, der früheren Staatssekretariate für Kohle, für Energie und für Chemie sowie der Staatlichen Geologischen Kommission außer Kraft.

Anmerkung: Vorstehende Direktive des Ministers vom 10. März 1954 ist den Betrieben und sonstigen Institutionen bereits vorab in vervielfältigter Form unter dem 11. März 1954 zugegangen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

IX. Arbeit

36. Kataloge zu den Richtlinien für den Abschluß von Einzelverträgen

Unter Hinweis auf Ziffer 2 der Richtlinien für den Abschluß von Einzelverträgen (vgl. Heft 1/53 der „Verfügungen und Mitteilungen" vom 30. November 1953, Seite 9) wird der Kreis der Personen mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung, mit denen Einzelverträge nach der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen mit den Angehörigen der Intelligenz (GBl. S. 897) geschlossen werden können, wie folgt bekanntgegeben:

Produktionsbereich Kohle

Steinkohlenbergbau

Werke der Betriebskategorie III und IV:

Werkleiter, Hauptingenieur, Hauptmechaniker, Hauptenergetiker, Produktionsleiter, Hauptdispatcher, Kaufmännischer Leiter, Hauptbuchhalter, Planungsleiter. Gruppenmarkscheider, Arbeitsdirektor.

Braunkohlenbergbau

a) Werke der Betriebskategorie II:
Werkleiter, Technischer Leiter;

b) Werke der Betriebskategorie III und IV:
Werkleiter, Technischer Leiter, Hauptmechaniker, Hauptenergetiker, Produktionsleiter, Hauptdispatcher, Kaufmännischer Leiter, Hauptbuchhalter, Planungsleiter, Leiter der Brikettfabrik über 2500 tato, Arbeitsdirektor, Sicherheitsingenieur (in Werken mit über 2000 Belegschaftsmitgliedern), Tagebauleiter (Gesamtmassenbewegung über 20 000).

Revierleitungen der Braunkohle

Revierleiter, Technischer Leiter, Leiter der Abteilung Planung, Leiter der Produktionsabteilung, Leiter der Abteilung Hauptmechanik, Leiter der Abteilung Hauptenergetik, Leiter der Projektierung, Leiter der Abteilung Technologie, Leiter der Investitionsabteilung, Kaufmännischer Leiter, Leiter der Gütekontrolle, Leiter der Markscheiderei, Hauptdispatcher.

Projektierungs- und Konstruktionsbüros

a) Projektierungs- und Konstruktionsbüro „Kohle":

Leiter des PKB, Technischer Direktor, Kaufmännischer Leiter, Leiter der Abteilung für Lagerstätten, Bergbau, Brikettierung, chemische Verarbeitung, Bauwesen, Maschinenbau, Entwicklung, Energiewirtschaft, Wärmewirtschaft, Projektkontrolle.

b) Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro „Kohleverarbeitung":

Leiter des PKM, Technischer Direktor, Kaufmännischer Leiter, Produktionsleiter, Leiter der Hauptabteilung Entgasung; Gasreinigung und -schwelung; Leiter der Abteilungen für Entgasung, Gaswerksöfen, Kokereiöfen, Abhitzeanlagen; Elektroentstaubung, mechanische Entstaubung, Mahltrocknung, Schwelanlagen, Vergasung; Maschinen- und Apparatebau, Elektrotechnik; Wärmetechnik, Wärmewirtschaft; Förderanlagen; Regel- und Feinmeß.

Ferner in **Sonderfällen:**

Technische und wissenschaftliche Spezialkräfte sowie Spezialisten auf dem wirtschaftlichen Sektor, die einen entscheidenden Einfluß auf die Produktion und Rentabilität der(s) Betriebe(s) nehmen.

Produktionsbereich Energie

Kraftwerke	Betriebs-Kategorie
Betriebsleiter	2, 3, 4
Technischer Leiter	2, 3, 4
Produktionsleiter	3, 4
Hauptdispatcher	3, 4
Haupttechnologe	3, 4
Leiter der Abt. Turbinenbetrieb	3, 4
Leiter der Abt. Kesselbetrieb	3, 4
Leiter der Abt. Elektrobetrieb	3, 4
Leiter der Abt. Laboratorium	3, 4
Hauptmechaniker	3, 4
Leiter der Aufbauleitung	3, 4
Leiter der Abt. Planung	3, 4
Leiter der Investitionsabteilung	4
Kaufmännischer Leiter	3, 4
Hauptbuchhalter	3, 4
Arbeitsdirektor	4
Leiter der Lehrwerkstatt mit über 500 Lehrlingen	

Gaswerke	
Betriebsleiter	2, 3, 4
Technischer Leiter	2, 3, 4
Produktionsleiter	3, 4
Hauptdispatcher	3, 4
Haupttechnologe	3, 4
Leiter der Abt. Wärmewirtschaft	3, 4
Leiter der Abt. Hauptmechanik	3, 4
Leiter des Laboratoriums	4
Leiter der Aufbauleitung	3, 4
Kaufmännischer Leiter	3, 4
Hauptbuchhalter	3, 4
Leiter der Abt. Planung	3, 4
Leiter der Investitionsabteilung	4
Arbeitsdirektor	4

Verbundnetz	
Betriebsleiter	4
Technischer Leiter	4
Leiter der Abt. Umspannwerke	4
Leiter der Abt. Netze	4
Leiter der Abt. Bau	4
Leiter der Abt. Gas	4
Leiter der Abt. Meß- und Relaiswesen	4
Haupttechnologe	4
Kaufmännischer Leiter	4
Hauptbuchhalter	4
Leiter der Abt. Planung	4
Leiter der Investitionsabteilung	4
Arbeitsdirektor	4

Energieverteilung	
Betriebsleiter	2, 3, 4
Technischer Leiter	2, 3, 4

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

	Betriebs-Kategorie
Produktionsleiter	3, 4
Hauptdispatcher	3, 4
Haupttechnologe	3, 4
Leiter der Abt. Kraftwerke	3, 4
Leiter der Abt. Gas	3, 4
Leiter der Abt. Netze	3, 4
Leiter der Abt. Planung	3, 4
Leiter der Investitionsabteilung	4
Kaufmännischer Leiter	3, 4
Hauptbuchhalter	3, 4
Arbeitsdirektor	3, 4
Leiter der Lehrwerkstatt mit über 500 Lehrlingen	

Reparaturwerke

Betriebsleiter	3, 4
Technischer Leiter	3, 4
Produktionsleiter	3, 4
Leiter des Konstruktionsbüros	3, 4
Haupttechnologe	3, 4
Leiter des Prüffeldes	3, 4
Leiter des Laboratoriums	3, 4
Kaufmännischer Leiter	4
Hauptbuchhalter	4

Energieprojektierung

Betriebsleiter	4
Technischer Leiter	4
Leiter der Abt. Kraftwerksbau und Netzbau	4
Leiter der Abt. Energieerzeugungs-, Fortleitungs- und Verteileranlagen	4
Leiter der Grundlagenabteilung (Entwicklung der wärmetechnischen und elektrotechnischen Grundschaltpläne)	4
Leiter von Brigaden für Projektierung und konstruktive Entwicklung von Kraftwerken, Umspannwerken und Netzen	4
Dipl.-Ing und Konstrukteur mit besonderen Spezialkenntnissen und Aufgaben (Einzelfälle)	4

Institut für Energetik

Leiter des Instituts	4
Leiter der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen	4
Diplom-Ingenieure, Ingenieure und Wissenschaftler mit besonderen Spezialkenntnissen und Aufgaben (Einzelfälle)	4

Fachschulen

Direktor der Schule

Dozenten

Die Leiter der Abteilungen Gas, Netze und Kraftwerke

Verwaltungen volkseigener Betriebe

Leiter der Verwaltung

Technischer Leiter

Leiter der Abt. Technologie und Rekonstruktion

Leiter der Abt. Kraftwerke

Leiter der Abt. Netztechnik

Leiter der Abt. Gaswerksproduktion

Leiter der Gruppe Hauptmechanik

Leiter der Gruppe Kraftwerksmechanik

Leiter der Gruppe Gaswerkstechnik

Leiter der kaufmännischen Abteilung

Produktionsbereich Metallurgie

Erzbergbau

Werkdirektoren bzw. Werkleiter	2, 3, 4
Technische Direktoren bzw. Technische Leiter	2, 3, 4
Kaufmännische Direktoren bzw. Kaufmännische Leiter	3, 4
Arbeitsdirektoren	3, 4
Hauptbuchhalter	3, 4
Hauptdispatcher	3, 4
Leiter von Betriebsabteilungen mit mehr als 600 Beschäftigten	3, 4
Leiter der Forschung und Entwicklung	3, 4
Planungsleiter	3, 4
Leiter der Gütekontrolle mit großem Verantwortungsbereich auf einem Spezialgebiet	3, 4
Hauptenergetiker	3, 4
Hauptmechaniker	3, 4
Produktionsleiter	3, 4
Haupttechnologen	3, 4
Aufbauleiter für bestätigte Aufbauleitung	3, 4
Gruppenmarkscheider	3, 4
Leiter des Zentrallabors	3, 4
Leiter von Ausbildungsstätten mit mehr als 500 Lehrlingen	

Leiter der Sicherheitsinspektion in Betrieben mit mehr als 2000 Beschäftigten.

Personen, die mit einem Ehrentitel der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet sind, soweit sie eine verantwortliche Tätigkeit ausüben.

Technische und wissenschaftliche Spezialkräfte sowie Spezialkräfte auf dem wissenschaftlichen Sektor, soweit sie einen entscheidenden Einfluß auf die Produktion und die Rentabilität des Betriebes ausüben (Einzelfälle).

Hüttenwesen

Werkdirektoren bzw. Werkleiter	2, 3, 4
Technische Direktoren bzw. Technische Leiter	2, 3, 4
Kaufmännische Direktoren bzw. Kaufmännische Leiter	3, 4
Arbeitsdirektoren	3, 4
Hauptbuchhalter	3, 4
Planungsleiter	3, 4
Hauptdispatcher	3, 4
Leiter von Betriebs-Abteilungen mit mehr als 600 Beschäftigten	3, 4
Leiter der Forschung und Entwicklung	3, 4

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

	Betriebs-Kategorie
Leiter der Gütekontrolle - mit großem Verantwortungsbereich auf einem Spezialgebiet	3, 4
Hauptenergetiker	3, 4
Produktionsleiter	3, 4
Haupttechnologen	3, 4
Aufbauleiter für bestätigte Aufbauleitung	3, 4
Leiter des Zentrallabors	3, 4
Leiter von Ausbildungsstätten	3, 4
Leiter der Sicherheitsinspektion in Betrieben mit mehr als 2000 Beschäftigten	3, 4

Personen, die mit einem Ehrentitel der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet sind, soweit sie eine verantwortliche Tätigkeit ausüben.

Technische und wissenschaftliche Spezialkräfte sowie Spezialkräfte auf dem wissenschaftlichen Sektor, soweit sie einen entscheidenden Einfluß auf die Produktion und die Rentabilität des Betriebes ausüben (Einzelfälle).

Betriebe der feuerfesten Industrie

Werkdirektoren bzw. Werkleiter
Technische Direktoren bzw. Technische Leiter
Kaufmännische Direktoren bzw. Kaufmännische Leiter
} in Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten der Kategorie 3 oder 4

Arbeitsdirektoren
Hauptbuchhalter
Planungsleiter
Produktionsleiter
Hauptmechaniker
} in Betrieben mit mehr als 1000 Beschäftigten der Kategorie 3 oder 4

Technische und wissenschaftliche Spezialkräfte sowie Spezialkräfte auf dem wissenschaftlichen Sektor, soweit sie einen entscheidenden Einfluß auf die Produktion und die Rentabilität des Betriebes ausüben (Einzelfälle).

VHZ Schrott und DHZ Metallurgie

Direktoren und stellvertretende Direktoren der Zentralen Leitungen. Leiter von Betrieben (Niederlassungen) der VHZ Schrott mit mehr als 200 Beschäftigten, Hauptbuchhalter der Zentralen Leitungen.

Forschungsinstitute

Direktor und stellvertretender Direktor des Institutes, Hauptabteilungsleiter, Abteilungsleiter der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen, wissenschaftliche Mitarbeiter, soweit sie Forschungs- und Versuchsingenieure (Chef- oder Oberingenieur) sind, Literaturingenieure, die einen hervorragenden Einfluß auf Wissenschaft und Forschung nehmen.

Zentrales Konstruktionsbüro der metallurgischen Industrie

Werkdirektor, Leiter der Hauptabteilung Konstruktion, Leiter der Hauptabteilung Projektierung, Leiter der technischen Abteilungen, Hauptproduktionsleiter, Leiter der Abteilungen Forschung und Entwicklung, Erzbergbau, Wärmewirtschaft, Projektierung und Konstruktion (Nichteisen und Eisen), Bergbaumechanisierung, Kaufmännischer Leiter, Hauptbuchhalter sowie andere hervorragende Konstrukteure, Projektanten und Gruppenleiter.

Fachschulen/Wirtschaftsschule

Schulleiter, stellvertretender Schulleiter, hervorragende Fachdozenten, soweit sie sich der Fachschullehrerprüfung unterzogen haben.

Bergakademie

Professoren und Assistenten auf die der § 8 oder § 9 der Verordnung vom 28. Juni 1952 (GBl. S. 510) Anwendung findet, Professoren mit Lehrstuhl und vollem Lehrauftrag, Direktoren der direkt unterstellten Institutionen (ABF und HA-Fernstudium).

Produktionsbereich Chemie	Betriebs-Kategorie
Werkdirektoren und Werkleiter	2, 3, 4
Techn. Direktoren und Techn. Leiter	2, 3, 4
Produktionsleiter	3, 4
Betriebsleiter	3, 4
Leiter der Gütekontrolle	3, 4
Leiter der Betriebs-, Entwicklungs- und Forschungslaboratorien	3, 4
Hauptdispatcher	3, 4
Haupttechnologe	3, 4
Hauptmechaniker	3, 4
Energie-Ingenieur	3, 4
Sicherheits-Ingenieur	3, 4
Arbeitsdirektor	3, 4
Leiter der Abteilung Planung	3, 4
Kaufmännischer Direktor	3, 4
Hauptbuchhalter	3, 4

Leiter von größeren Ausbildungsstätten mit über 500 Lehrlingen, Leiter der DHZ, Technischer Leiter, Kaufmännischer Leiter, Hauptbuchhalter der DHZ, technische und wissenschaftliche Spezialkräfte sowie Spitzenkräfte auf dem wirtschaftlichen Sektor, die entscheidenden Einfluß auf die Produktion und die Rentabilität der Betriebe ausüben (Einzelfälle).

Voraussetzung: Abgeschlossene Hochschulbildung als Chemiker oder Ingenieur mit umfassenden Spezialkenntnissen in seinem Sachgebiet über die gesamte chemische Industrie.

37. Weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter

Die Werkdirektoren und Werkleiter werden hiermit nochmals zur strikten Beachtung der Direktiven aufgefordert, die das Ministerium für Schwerindustrie zur konkreten und allseitigen Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) erlassen hat.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Im Februar und März d. J. sind den Betrieben folgende Direktiven zugegangen:

1. über die Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik sowie über die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Vorschriften über das Verbot der Überstundenarbeit;
2. über die Durchführung innerbetrieblicher Wettbewerbe und die richtige Verwendung der Mittel des Direktorfonds;
3. über die Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Arbeiter;
4. über die Förderung des individuellen und genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbaues;
5. über die Einführung betrieblicher Zusatzrenten in den wichtigsten Betrieben.

Die letztgenannte Direktive haben nur die Werkleiter derjenigen Betrieben erhalten, die gemäß § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 9. März 1954 zur Einführung einer Zusatzrentenversorgung für die Arbeiter und Angestellten in den wichtigsten volkseigenen Betrieben (GBl. S. 301) in Betracht kommen.

X. Berufsausbildung

38. Richtlinien für das Berufspraktikum

Dem großen Bedarf an wissenschaftlichen und technisch-wissenschaftlichen Kadern entspricht ein erhebliches Ansteigen der Zahl der Studierenden an den Universitäten und anderen Hochschulen.

Damit die Ausbildung dieser neuen wissenschaftlichen Kader in enger Verbindung mit der Praxis erfolgen kann, muß den Studenten in jedem Studienjahr die Möglichkeit gegeben sein, ein gelenktes Berufspraktikum durchzuführen. Die große Anzahl der Studierenden, die jährlich in ein Berufspraktikum gehen, bedingt also eine umfangreiche Bereitstellung von Praktikaplätzen wie auch eine gute Organisation der Durchführung des Praktikums im Betrieb. Zur einheitlichen Lösung der sich daraus ergebenden Aufgaben werden folgende Richtlinien für das Berufspraktikum erlassen:

A. Arten und Aufgaben der Praktika

Das Praktikum wird in vier Arten durchgeführt, und zwar gibt es

a) das Vorpraktikum von einem Jahr,

b) das Vorpraktikum an Stelle des ersten Semesters,

c) das obligatorische Berufspraktikum von 6 Wochen (in diesem Jahr vom 14. Juni bis zum 24. Juli),

d) das langfristige Berufspraktikum (gelenkter Einsatz).

Das Vorpraktikum stellt den ersten Ausbildungsabschnitt dar, in dem die Studierenden die grundlegenden Fertigkeiten und Kenntnisse entsprechend ihrer späteren Studienrichtung vermittelt bekommen. Dieses Praktikum ist gleichzeitig das Fundament für das unter Punkt c genannte Berufspraktikum.

Die Berufspraktika sind an unseren Universitäten und Hochschulen ein untrennbarer Bestandteil des Studiums geworden. Diese Berufspraktika haben die Aufgabe, die künftig in der Wirtschaft tätigen Kader schon während ihrer Studienzeit mit den umfangreichen Erfahrungen der Praxis unserer volkseigenen Betriebe bekannt zu machen. Deshalb wird das Berufspraktikum nicht nur für die Studierenden der technischen Fachrichtungen, sondern auch für die Naturwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften obligatorisch durchgeführt.

B. Maßnahmen des Betriebes zur Vorbereitung der Berufspraktika

1. Verantwortlich für die organisatorischen Aufgaben zur Vorbereitung im Betrieb ist die Abteilung für Arbeit. Diese führt den Schriftverkehr mit dem Prorektor für Studentenangelegenheiten an den Universitäten und Hochschulen. Für die Bergakademie Freiberg ist der Prorektor Herr Prof. Dr.-Ing. habil. Oelsner.
2. Jeder Betrieb hat einen Angehörigen der technischen Intelligenz als Beauftragten für das Berufspraktikum zu benennen. Dieser führt seinen Schriftverkehr in der Angelegenheit des Berufspraktikums über die Abteilung für Arbeit.
3. Unter Anleitung des Beauftragten für das Berufspraktikum werden nicht nur in den technischen, sondern auch in den anderen Abteilungen des Betriebes die Plätze für das Berufspraktikum ermittelt. Grundlage hierzu ist die „Nomenklatur der Fachrichtungen der Hochschulen", die die Betriebe gelegentlich der Erfassung der technischen und wissenschaftlichen Fachkräfte erhalten haben. Die für die Praktika ermittelten Plätze sind in einer Liste zu erfassen. Diese Listen sind dem Ministerium für Schwerindustrie, Zentrale Abteilung Hoch- und Fachschulen, Berlin NW 7, Unter den Linden 40, bis zum 31. März 1954 einzureichen. Stichtag für die Eintragungen in dieser Liste ist der 25. März 1954.
4. Es erfolgt keine zentrale Zuweisung von Praktikanten. Die Universitäten und Hochschulen sind verpflichtet, unmittelbar mit den Betrieben in Verbindung zu treten.
5. Betriebe, die bisher keine Praktikanten ausgebildet haben, sind ebenfalls verpflichtet, Praktikanten aufzunehmen, und haben von sich aus mit den Hochschulen in Verbindung zu treten, von denen sie auf Grund der Produktionsrichtung Praktikanten auszubilden in der Lage sind.
6. Um zu gewährleisten, daß jeder dazu geeignete Betrieb Praktikanten aufnimmt, erhalten Betriebe, die bis zum 25. März keine Vereinbarung über die Aufnahme von Praktikanten geschlossen haben, dann Praktikanten zugewiesen.
7. Die Universitäten und Hochschulen sind angewiesen, den Betrieben nicht nur zahlenmäßig den Bedarf an Praktikaplätzen anzugeben, sondern eine namentliche Aufstellung, spezifiziert entsprechend der erwähnten Nomenklatur, vorzulegen. Aus dieser Aufstellung muß ferner ersichtlich sein, für welche Praktikanten Unterkunft gewünscht wird. Die Betriebe sind verpflichtet, diese Unterkünfte zu besorgen.
8. Nachdem die Aufnahme der Praktikanten zwischen Hochschule und Betrieb vereinbart ist, erhält der Betrieb von der Hochschule Ausbildungspläne für

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

die Durchführung des Praktikums. Diese Pläne sind auf die betrieblichen Möglichkeiten abzustimmen. Verantwortlich hierfür ist der Beauftragte des Betriebes für das Berufspraktikum.

9. Der Praktikant unterliegt für die Dauer des Praktikums der betrieblichen Disziplin. Die Betriebsabteilungen, die Praktikanten ausbilden, sind entsprechend zu unterrichten.

10. Der Student soll sich auch am gesellschaftlichen Leben des Betriebes beteiligen. Dazu ist notwendig, daß er von den Parteien und gesellschaftlichen Organisationen zur Mitarbeit herangezogen wird.

C. Die Durchführung der Praktika im Betrieb

1. Das Berufspraktikum ist für alle Praktikanten durch eine gemeinsame Einführung in die Arbeitsweise des Betriebes sowie mit einer ausführlichen Betriebsbesichtigung und einer Erklärung der Betriebsstruktur zu eröffnen.

2. Nach Einweisung der Praktikanten in die verschiedenen Arbeitsplätze sind von den Verantwortlichen der jeweiligen Abteilung einführende Vorträge zu halten. Dabei sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und die Sicherheitsbestimmungen zu behandeln.

3. Dem Praktikanten sind für jede Arbeit oder für jedes Aufgabengebiet, in dem er tätig sein soll, die entsprechenden Hinweise auf Schwerpunkte und Besonderheiten zu geben.

4. Dem Praktikanten sind klar umrissene Aufgaben zu stellen, für deren ordnungsmäßige Durchführung er dem Auftraggeber Rechenschaft geben muß.

5. Zwischen den Mitarbeitern des Betriebes und den Praktikanten sind Erfahrungsaustausche und Diskussionen zu organisieren. Verantwortlich hierfür ist der Beauftragte des Betriebes.

6. Am Ende des Berufspraktikums ist durch den Betrieb eine Abschlußbesprechung nebst Auswertung der Berufspraktika durchzuführen. Die Aufzeichnungen hierüber sind bei der Abteilung für Arbeit des Betriebes aufzubewahren. Verantwortlich hierfür ist der Leiter der Abteilung für Arbeit.

D. Kostenregelung

Den Ausbildungsbetrieben entstehen außer dem Lohnaufwand für zur Verfügung gestellte Ausbilder keine zusätzlichen Kosten. Die Studenten erhalten während ihrer praktischen Tätigkeit ihr Stipendium weiter. Während der sechswöchigen Berufspraktika wird ihnen voraussichtlich zusätzlich eine Pauschalvergütung von 75 DM von der Hochschule gewährt, soweit die Ausbildung nicht am Hochschul- oder Heimatort erfolgt. Für vorbildliche Leistungen können die Betriebe den Studenten eine Prämie aus dem Direktor- bzw. Prämienfonds zahlen.

Inwieweit die Personalkosten für freigestellte Ausbilder von zentraler Stelle erstattet werden können, wird noch geklärt. Über das Ergebnis werden die Betriebe gesondert unterrichtet.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die dem Berufspraktikum als Teil des Hochschulstudiums zukommt, haben die Werkleiter gewissenhaft die Durchführung aller Maßnahmen zu kontrollieren.

Anmerkung: Vorstehende Richtlinien sind den Betrieben unter dem 10. März 1954 bereits gesondert zugegangen.

XI. Rechtsfragen

39. Verfahren bei Rechtsträgerwechsel

Zur Beschleunigung des Verfahrens bei Rechtsträgerwechsel ist folgendes zu beachten:

1. Anträge auf Veränderung der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken sind von den Betrieben nach dem mit Anordnung vom 16. März 1953 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. S. 449) vorgeschriebenen Muster in einer Ausfertigung der Rechts- und Vertragsschiedsstelle zuzuleiten. Die Antragstellung ist unter Hinzuziehung des zuständigen Justitiars vorzunehmen.

2. Die Anträge sind ordnungsgemäß auszufüllen. Auf die der vorbezeichneten Anordnung als Anlage A beigefügten Erläuterungen wird nachdrücklich hingewiesen. Die Anträge müssen außerdem bereits die Zustimmungserklärungen sämtlicher an dem Rechtsträgerwechsel Beteiligten enthalten.

3. Mit den Anträgen auf Übertragung der Rechtsträgerschaft auf einen dem Ministerium für Schwerindustrie unterstehenden Betrieb ist zugleich vom zuständigen Betriebsjustitiar ein vorbereiteter Rechtsträgernachweis in siebenfacher Ausfertigung einzureichen. Die Ausfertigung des Rechtsträgernachweises ist unter genauer Beachtung der der Anordnung vom 16. März 1953 als Anlage B beigegebenen Erläuterungen vorzunehmen. Name, Anschrift der ausfertigenden Stelle, Ort und Tag der Ausfertigung sowie die Rückseite des Rechtsträgernachweises sind nicht auszufüllen.

40. Anhören von Betriebsjustitiaren im Kontrollausschuß

Um den ordnungsgemäßen Ausweis der Rechtsverhältnisse in den Betrieben und sonstigen Einrichtungen zu kontrollieren, haben die zuständigen Betriebsjustitiare vor dem Kontrollausschuß auf Verlangen Auskunft zu erteilen über:

a) die organisationsrechtlichen Rechtsverhältnisse, z. B. Eintragung in das Handelsregister, Abt. C, Vorliegen von Bestallungsurkunden, Namensverleihungsurkunden, Gründungsurkunden, Vollmachtserteilungen usw.;

b) die Rechtsverhältnisse des Anlagevermögens, z. B. Vorliegen ordnungsgemäßer Rechtsträgernachweise, Vorhandensein von Nutzungsverträgen bei zeitweiliger Benutzung oder Abgabe von Gegenständen, von Pachtverträgen, Mietverträgen, Eintragungen in das Grundbuch usw.;

c) die Rechtsverhältnisse in bezug auf streitige Positionen im Umlaufvermögen, z. B. streitige Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Ausbuchung uneinbringlicher Forderungen soll in der Regel nur nach gutachtlicher Äußerung durch den Justitiar erfolgen.

41. Schwere Strafe für einen Schrottbeauftragten

Der Schrottbeauftragte eines Betriebes wurde von einem Bezirksgericht wegen Verbrechens gegen das

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Gesetz zum Schutze des Volkseigentums (Betrug zum Nachteil von staatlichem Eigentum) und wegen Verbrechens nach § 7 der Wirtschaftstrafverordnung zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hatte sich während seiner Tätigkeit als Schrottbeauftragter durch Betrug eine Prämie von 11 000 DM für Buntmetallsammlungen verschafft. In Abwesenheit des Werkdirektors hatte er dessen Sekretär ein Schreiben an die VHZ Schrott zur Unterschrift vorgelegt, worin die VHZ Schrott ersucht wurde, die finanziellen Mittel für Buntmetallprämien für außerhalb der Arbeitszeit und außerhalb des Werkgeländes gesammelte

1 770 kg Messing
603 kg Blei
7 907 kg Schwerkupfer

bereitzustellen.

Auf Grund dieses Schreibens erhielt er den Prämienbetrag überwiesen. Das Buntmetall hatte er jedoch innerhalb des Werkgeländes von Arbeitern des Werkes zusammentragen lassen. Eine Sammlung außerhalb des Werkgeländes und außerhalb der Arbeitszeit hätte über den Kreis-Schrottbeauftragten, nicht aber über den Betrieb gemeldet werden müssen. Der Betrieb konnte nicht bescheinigen, welche Mengen Schrott oder Buntmetall Belegschaftsmitglieder außerhalb ihrer Arbeitszeit und außerhalb des Werkgeländes gesammelt haben. Der Sekretär des Werkdirektors hat grob fahrlässig gehandelt, als er die ihm vorgelegte Bescheinigung unterschrieb.

Weitere Prämien hatte sich der Schrottbeauftragte durch angebliche Übererfüllung des Solls für die Ablieferung von Schrott erschwindelt. Das Schrottsoll war aus Schrottaufbringen des Werkes zu erfüllen. Zur Verarbeitung erhielt das Werk bisweilen Waggons mit Schrott aus anderen Betrieben. Dabei kam es vor, daß der Inhalt solcher Waggons von der Gütekontrolle als für das Werk nicht mehr verwendbar bezeichnet wurde. Der Schrottbeauftragte erklärte diese Waggons erneut als „Schrott" und sandte sie mit neuen Frachtbriefen an die für sein Werk zuständige Niederlassung der VHZ Schrott. Sie galten dadurch als Schrottablieferung des Werkes. Auf diese Weise wurden dem Werk 578 t Eisenschrott angerechnet, obwohl eine solche Anrechnung keine ordnungsgemäße Grundlage hatte. Der Schrottbeauftragte hat nach dem Urteil des Bezirksgerichts nicht nur vorsätzlich gehandelt, sondern die Möglichkeit, die sich ihm als Schrottbeauftragten bot, verbrecherisch ausgenutzt und damit das besondere Vertrauen, das ihm durch die Übertragung seiner Funktion entgegengebracht wurde, schwer getäuscht. Deshalb ist die Tat vom Bezirksgericht als schwer im Sinne des § 7 Abs. 2 der Wirtschaftsverordnung gewertet worden.

42. Arbeitstagungen der Betriebsjustitiare

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Arbeitstagungen von Betriebsjustitiaren nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie rechtzeitig dem Leiter der Rechts- und Vertragsschiedsstelle des Ministeriums für Schwerindustrie gemeldet worden sind und die Tagesordnung von ihm genehmigt worden ist. Über das Ergebnis der Arbeitstagung ist dem Leiter der Rechts- und Vertragsschiedsstelle binnen einer Woche Bericht zu erstatten.

43. Regelung des Einzelvertrages beim Wechsel des Arbeitsplatzes

Wenn betriebliche Mitarbeiter mit Einzelvertrag durch Berufung, Versetzung oder sonstige Regelung zu einer anderen Institution, einer Verwaltung oder zum Ministerium selbst übertreten, erlischt der mit dem Betrieb geschlossene Einzelvertrag, weil der Betreffende die wichtigste Bedingung des Vertrages, nämlich die Ausübung der vertraglich übernommenen Tätigkeit nicht mehr erfüllt. Durch die Annahme der neuen Funktion löst sich der Mitarbeiter selbst von dem bisherigen Einzelvertrage. Ist beabsichtigt, auch hinsichtlich der neuen Beschäftigung eine vertragliche Sonderregelung zu treffen, so muß ein neuer Einzelvertrag geschlossen werden. Das kann auch durch Abschluß einer entsprechenden Zusatzvereinbarung zum bisherigen Einzelvertrag geschehen. Der § 8, Absatz 2, der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Neuregelung des Abschlusses von Einzelverträgen (GBl. S. 897) besagt ausdrücklich, daß bei Versetzungen oder Berufungen zu einem anderen Betrieb oder staatlichen Organ oder zu einer anderen Einrichtung ein Einzelvertrag in besonderen Fällen mit ausdrücklicher Zustimmung des zuständigen Ministers für das neue Arbeitsrechtsverhältnis übernommen werden darf. Von einem automatischen Fortbestehen des bisherigen Einzelvertrages kann also in solchen Fällen nicht die Rede sein.

Die gleiche Feststellung hat auch das Ministerium der Finanzen getroffen.

XII. Allgemeines Vertragssystem

44. Zeitweiliger Wegfall von Vertragsstrafen

Wie den Betrieben und Betriebsjustitiaren bereits in zahlreichen Einzelfällen schriftlich und mündlich wie auch im Zusammenhang mit Vertragsschiedssachen bekanntgegeben ist, hat das Präsidium des Ministerrates durch Beschluß Nr. 36/12 vom 14. Januar 1954 folgendes bestimmt:

1. Vertragsstrafen einschließlich Verzugszinsen aus Verträgen, die vor dem 1. Juli 1953 geschlossen wurden, sind nicht zu zahlen, sofern die Vertragsstrafen bis zum 31. Oktober 1953 fällig geworden sind.

2. Die bei den Staatlichen Vertragsgerichten bereits anhängig gemachten entsprechenden Verfahren sind einzustellen.

3. Ausgenommen hiervon sind Vertragsstrafen, die wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität gefordert werden.

4. Bereits gezahlte Vertragsstrafen können nicht zurückgefordert werden.

Dieser Beschluß findet auf alle Vertragsstrafen Anwendung, die nach den Bestimmungen der Vertragsverordnung vom 6. Dezember 1951 (GBl. S. 1141) und der Verordnung vom 28. Juni 1951 über die Einführung des Vertragssystems für Nahrungsgüter (GBl. S. 647) nebst Durchführungsbestimmungen wegen Lieferverzuges, Annahmeverzuges, Zahlungsverzuges oder aus sonstigen Gründen (z. B. verspätete Bekanntgabe der Versanddispositionen, verspätete Absendung der Rechnung) fällig geworden sind.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Als Zeitpunkt der Fälligkeit im Sinne dieses Beschlusses gilt der Zeitpunkt, in dem die Vertragsverletzung eingetreten ist.

Verzugszinsen im Sinne des Beschlusses sind alle Verzugszinsen gemäß § 4 Absatz 6 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur FWVO (ZVOBl. S. 548). Hierzu gehören auch Ansprüche aus § 1 Absatz 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 19. August 1952 zur Vertragsverordnung (GBl. S. 793).

Nicht darunter fallen z. B. Forderungen von Zinsen wegen verspäteter Abführung von Amortisationsbeiträgen oder Forderungen auf Zinsen im Zusammenhang mit Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung.

Vertragsstrafen (Verzugszinsen) aus Verträgen, die nach dem 1. Juli 1953 geschlossen worden sind, und die zusammen mit Vertragsstrafen aus früher geschlossenen Verträgen geltend gemacht werden, bleiben bestehen. Das gleiche gilt für die Vertragsstrafen und Verzugszinsen aus Verträgen, die vor dem 1. Juli 1953 geschlossen worden sind, soweit sie sich auf Lieferungen oder Leistungen beziehen, die nach dem 31. Oktober 1953 fällig geworden sind.

Unter „Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der vereinbarten Qualität" fallen auch Lieferungen, die wegen Abweichungen von vereinbarten Sorten beanstandet worden sind, sowie Lieferungen, denen zugesicherte Eigenschaften fehlen. Nach dem 14. Januar 1954 gezahlte Vertragsstrafen können zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen des Beschlusses Nr. 36/12 zutreffen. Das Gleiche gilt für vorher gezahlte Vertragsstrafen, sofern die Zahlung unter Vorbehalt geleistet wurde.

45. Vertragsgerichte in den Bezirken und bei dem Magistrat von Groß-Berlin

Die Anschriften dieser Vertragsgerichte lauten wie folgt:

Potsdam	Heinrich-Mann-Allee 107, Haus 8,
Cottbus	Karl-Liebknecht-Straße 3,
Frankfurt (Oder)	Stresemannstraße 11,
Schwerin	Schloßgartenallee, Funkhaus,
Neubrandenburg in Neustrelitz	Walter-Rathenau-Platz 3,
Rostock	Stalinstraße 10,
Erfurt	Meister-Ekkehart-Straße 2,
Suhl in Meiningen	Sachsenstraße 4,
Halle (Saale)	Mansfelder Straße 52,
Magdeburg	Humboldtstraße 1,
Dresden	Dr.-Rudolf-Friedrichs-Ufer 2,
Karl-Marx-Stadt	Fritz-Heckert-Platz 2,
Leipzig	Bethovenstraße 2,
Gera	Rathaus,
Berlin W 8	Französische Straße 47.

Grundsätzliche Anfragen in Angelegenheiten des Allgemeinen Vertragssystems sind nicht an das Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder an ein Bezirksvertragsgericht, sondern an die Rechts- und Vertragsschiedsstelle des Ministeriums für Schwerindustrie zu richten.

46. Bemerkungen zur 6. DB zur VVO

Die §§ 9 und 10 des Mustervertrages nach der Bekanntmachung vom 10. Januar 1952 (Min.-Bl. S. 7) sind den §§ 2 und 8 der 6. Durchführungsbestimmung anzugleichen.

Die Frage der Verspätungszinsen wird in einer 24. Durchführungsbestimmung zur FWVO geregelt. Für Verspätungszinsen gilt das Verschuldungsprinzip nicht.

Im allgemeinen empfiehlt es sich, Vertragsstrafen, die aus einem Vertrag monatlich 10 DM nicht übersteigen, nicht zu fordern, da die Berechnung in keinem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsaufwand steht.

Die Ausschlußfrist nach § 4 Abs. 2 darf nicht dazu mißbraucht werden, die Einleitung eines Schiedsverfahrens absichtlich so lange hinauszuzögern, bis Fristversäumnis vorliegt. Dies würde einen ausdrücklich verbotenen Verzicht bedeuten.

Auf eine fällig gewordene Vertragsstrafe darf nur verzichtet werden, wenn die gesamte Strafe aus einem Vertrage 100 DM nicht überschreitet. Auf Vertragsstrafe kann also nach § 5 erst dann verzichtet werden, wenn feststeht, daß insgesamt keine höhere Strafe als 100 DM entstanden ist. Das wird im allgemeinen erst nach erbrachter Leistung der Fall sein.

Außerdem ist der Verzicht nur statthaft, wenn ausreichender Grund zu der Annahme vorliegt, daß es am Verschulden beim Vertragspartner fehlt. Ein Verzicht lediglich aus Gründen der Kulanz oder wegen guter Zusammenarbeit ist nicht zulässig.

Bezüglich Änderung oder Aufhebung von Verträgen hat sich im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie nichts geändert. Die Regelung in „Verfügungen und Mitteilungen" Nr. 1/53, S. 11, gilt weiter.

Für den Abschluß von Lieferverträgen ist nicht nur die geplante Produktionsmenge, sondern auch der geplante Produktionswert verbindlich.

47. Vertragsbeziehungen zwischen volkseigenen und privaten Betrieben

1. **Absatz der Erzeugnisse von Privatbetrieben an VEB.**

   Die vertraglichen Beziehungen in diesem Falle werden durch die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Neuregelung der Vertragsbeziehungen der privaten Industriebetriebe (GBl. S. 1078) geregelt. Zu den Verträgen sind nach § 3, Absatz 2, der Verordnung einheitliche, genehmigte Formblätter zu verwenden. Zur Aufnahme von Vertragsstrafen-Bestimmungen besteht keine Verpflichtung. Es empfiehlt sich jedoch, solche Vereinbarungen zu treffen.

2. **Absatz der Erzeugnisse von VEB an Privatbetriebe.**

   Bei dem Abschluß dieser Verträge gilt die Vertragsfreiheit unter Beachtung der Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 548) und der Preisverordnung Nr. 233 vom 5. März 1952 (GBl. S. 204). Bei den Vertragsverhandlungen wird anzustreben sein, den Vertrag möglichst dem Mustervertrag anzugleichen.

   Um die Grundlage für eine planmäßige Produktion zu schaffen, sollten Quartalslieferverträge geschlossen werden, die durch Unterverträge spezifiziert werden können.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

3. **Vertragliche Beziehungen zum privaten Großhandel und zu Handwerksbetrieben.**

   Die unter 2. dargelegten Grundsätze gelten sowohl für den Bezug als auch für die Lieferung an diese Betriebe.

Im übrigen sind Schadenersatzansprüche aus derartigen Verträgen nach den hierfür geltenden Bestimmungen des BGB zu regeln. Beide Partner können in solchen Fällen auch entgangenen Gewinn nach § 252 BGB geltend machen.

48. Verträge auf Grund der Kontrollziffern

Anläßlich einer Arbeitstagung des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit den Bezirksvertragsgerichten ist von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Materialversorgung, Meiser, gefordert worden, viel mehr als bisher auf Grund der Kontrollziffern Versorgungs- und Absatzverträge zu schließen. Durch solche langfristigen Verträge werde die Planung erleichtert, die Kontinuität der Produktion gesichert und eine bessere Versorgung der Beteiligten erreicht. Von dieser Möglichkeit sei bis zur Höhe von 80 Prozent der Kontrollziffern Gebrauch zu machen, insbesondere bei Investitionsvorhaben.

49. Baubedingungen der volkseigenen Anlagenbaubetriebe der Elektrotechnik

Über die Bestimmung des § 3 Ziffer 5 b der Bedingungen vom 24. November 1952 (Min.-Bl. S. 191), wonach Transporte innerhalb des Baugeländes nicht zu den Leistungen des Auftragnehmers gehören, sind Zweifel wegen des Begriffs „Transport" aufgetaucht. Die Bestimmung ist so auszulegen, daß Transporte, zu deren Durchführung Eisenbahnwaggons oder LKW erforderlich sind, vom Investträger durchzuführen sind. Zu solchen Transporten gehört auch das Be- und Entladen, soweit hierzu besondere Ausrüstungen (Krane, Flaschenzüge usw.) erforderlich sind. Erfolgt das Be- und Entladen ohne solche technischen Hilfsmittel, gehört es nicht zum Transport und ist Sache des Auftragnehmers. Es empfiehlt sich, entsprechende Bestimmungen in die Verträge aufzunehmen.

50. Hinweise des Staatlichen Vertragsgerichtes bei der Regierung der DDR

1. Bei den Staatlichen Vertragsgerichten gehen immer wieder Anträge ein, in denen als übergeordnete Organe Zentrale Leitungen, VVB, Bezirksorgane usw. angeführt werden. Wegen dieser unzulänglichen Angaben ist die Zuständigkeitsfrage oft schwer zu entscheiden. Deshalb ist es notwendig, nochmals darauf hinzuweisen, daß die Antragsteller, soweit sie nicht zur örtlichen Wirtschaft gehören, stets die Ministerien bzw. Staatssekretariate und die zuständigen Hauptverwaltungen angeben.

2. Aus einer Vielzahl von Niederschlagungsanträgen der privaten Industriebetriebe und aus Erklärungen der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Vertragspartner ist zu ersehen, daß sich die Partner dieser Verträge nicht klar darüber sind, daß bei Verträgen mit Privatindustriebetrieben das Verbot des Verzichts auf Vertragsstrafe nicht gilt, sondern daß es den Partnern nach eigenverantwortlicher Prüfung anheimgestellt ist, ob sie das Staatliche Vertragsgericht anrufen wollen oder nicht. Das bedeutet, daß hier der Verzicht auf eine fällig gewordene Vertragsstrafe möglich ist, ohne daß es der Zustimmung übergeordneter Stellen bedarf.

XIII. Sonstiges

51. Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft

In seiner 153. Sitzung am 4. Februar 1954 hat der Ministerrat umfassende Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft beschlossen.

Aus diesem Beschluß werden den Betrieben, Verwaltungen und sonstigen Institutionen im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie folgende Auflagen zur Beachtung bzw. Durchführung bekanntgegeben:

1. Über die weitere Entwicklung der Viehwirtschaft

   Mit Industriebetrieben und anderen gewerblichen Mästereien sind im Jahre 1954 weitere 100 000 Mastverträge zu schließen. Die bisher geltenden Bestimmungen für die Lieferung von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts sind beizubehalten.

2. Über die Verbesserung der Arbeit der MTS und die weitere Mechanisierung der Landwirtschaft

   Das Ministerium für Arbeit und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft haben in Zusammenarbeit mit den Fachministerien und Staatssekretariaten Maßnahmen einzuleiten, die die Versorgung der MTS mit ausreichend qualifizierten technischen und agronomischen Kadern aus anderen Wirtschaftszweigen gewährleisten. Den volkseigenen Industriebetrieben und sonstigen Institutionen ist die Werbung von Kadern aus den MTS untersagt.

3. Über die Sicherung der Arbeitskräfte für die Landwirtschaft

   Nichtlandwirtschaftlichen Betrieben oder Verwaltungen, Wirtschafts- und Handelsorganen wird streng untersagt, landwirtschaftliche Arbeitskräfte zu werben. Es ist zu gewährleisten, daß Kader der Landwirtschaft, die als Spezialisten in den Schulen oder Betrieben ausgebildet werden, ausschließlich für Arbeiten in der Landwirtschaft eingesetzt werden.

   Die Leiter von Industriebetrieben und anderen Wirtschaftsorganen haben in ihrem Betrieb in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsleitungen landwirtschaftliche Fachkräfte oder Arbeitskräfte mit landwirtschaftlichen Kenntnissen für die ständige oder vorübergehende Arbeit in der Landwirtschaft zu gewinnen und freizustellen.

   Über die Durchführung der Werbung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft und die dabei erzielten Ergebnisse ist den zuständigen Hauptverwaltungen, Abt. Arbeit, bis zum 10. April 1954 zu berichten. Die Zentrale Abteilung Arbeit hat das Gesamtergebnis dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft mitzuteilen.

T

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

4. Die Betriebe haben von ihnen nicht genutzte Baracken unverzüglich der Zentralen Abteilung Materialversorgung zu melden, die ihrerseits verpflichtet ist, das Ergebnis sogleich dem Ministerium für Arbeit anzuzeigen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses des Ministerrates vom 4. Februar 1954 ist im Gesetzblatt Nr. 20 vom 23. Februar 1954, Seite 145 ff., veröffentlicht.

Auf die den Werkdirektoren und Werkleitern zugegangene **Anweisung vom 6. März 1954** zur Durchführung des Beschlusses wird verwiesen.

52. Franikvertrag zwischen volkseigenen Betrieben

In seiner Sitzung am 12. März 1954 hat das Kollegium des Ministeriums für Schwerindustrie einen Bericht des Werkdirektors Dr. Dr. h. c. Nelles des VEB Chemische Werke Buna über den Abschluß eines Franikhilfsvertrages mit dem VEB Kraftwerk Großkayna in Gegenwart der Werkleitungen sowie von Vertretern der Betriebsparteiorganisationen und der Betriebsgewerkschaftsleitungen beider Betriebe entgegengenommen.

Der schelchte technische Zustand des Kraftwerkes Großkayna hatte zur Folge, daß das Werk vor einigen Wochen praktisch zum Erliegen kam und dadurch als Stromlieferer ausfiel. Um hier eine rasche und unmittelbar wirksame Hilfe zu leisten, haben Werkleitung und Belegschaft der benachbarten großen Buna-Werke mit dem Kraftwerk Großkayna einen Vertrag der kameradschaftlichen Hilfe geschlossen nach dem Vorbild, das Franz F r a n i k selbst mit seiner Brigadenentwicklung und Sepp W e n i g mit der kollektiven Unterstützung durch Brigaden der Wismut-AG den Kumpeln der Steinkohle und des Mansfeldreviers gegegeben haben. Durch diesen Vertrag verpflichten sich Arbeiter und Meister, Ingenieure und Angestellte der Buna-Werke zu einer allseitigen Unterstützung ihrer Kollegen von Großkayna. Unter Auswertung der Erfahrungen, welche die Mitarbeiter der Buna-Werke in der Zusammenarbeit mit den sowjetischen Freunden und auf Grund bereits im Vorjahr mit dem Kraftwerk Großkayna getroffener Vereinbarungen sammeln konnten, sind in konkreter Form alle Maßnahmen der Hilfeleistung festgelegt worden. Durch Mitwirkung bei der Aufstellung und Verwirklichung des Rekonstruktionsplanes, durch Übernahme von Reparaturarbeiten, Beratung bei der Einführung von Neuerermethoden und Hilfe in der Kaderentwicklung sowie auf ideologischem Gebiet werden die Mitarbeiter der Buna-Werke die Bemühungen, die Stromerzeugung von Großkayna kurzfristig zu erhöhen und die Weiterentwicklung des Kraftwerkes zu fördern, aktiv unterstützen.

Der Vertrag ist ein eindrucksvoller Beweis dafür, daß die Mitarbeiter der Buna-Werke, deren Produktion durch den Ausfall der Stromlieferungen von Großkayna stark beeinträchtigt wurde, nicht vor sogenannten objektiven Schwierigkeiten kapitulierten. Sie haben es vielmehr verstanden, durch ihre von hohem sozialistischem Bewußtsein getragene Hilfsbereitschaft des Stärkeren gegenüber dem Schwächeren, wie es dem Sinn und Wesen der Franikbewegung entspricht, eine neue Methode der Überwindung von Schwierigkeiten zu finden. Die Belegschaft des Kraftwerkes Großkayna hat die so dargebotene Hilfe freudig entgegengenommen; sie wird gemeinsam mit ihren Kollegen von den Buna-Werken an die Arbeit gehen.

Der zwischen dem VEB Chemische Werke Buna und dem VEB Kraftwerk Großkayna zu Ehren des bevorstehenden IV. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands geschlossene Vertrag ist ein außerordentlich wertvoller Beitrag zur verbesserten Leitung unserer sozialistischen Industrie und zur vollen Mobilisierung der Initiative unserer Werktätigen.

Das Kollegium des Ministeriums für Schwerindustrie hat deshalb alle Hauptverwaltungsleiter durch Beschluß verpflichtet, sich mit Wesen und Inhalt des Vertrages eingehend vertraut zu machen und sorgfältig zu prüfen, wie dieses Beispiel auf die von ihnen geleiteten Industriezweige, dort wo unmittelbare Hilfe notwendig ist, übertragen werden kann.

Nach Bestätigung durch das Kollegium wurde der Vertrag vom Minister unterzeichnet.

53. Nomenklatur für Verschlußsachen

Die Nomenklaturliste wird auszugsweise zur genauen Beachtung wie folgt bekanntgegeben:

Die Gruppe C bezeichnet den Grad der Geheimhaltung bei der Anfertigung durch die Verwaltungen volkseigener Betriebe, Revierleitungen, Konstruktionsbüros, Institute, Schulen, die Deutschen Handelszentralen und die Volkseigene Handelszentrale Schrott.

Die Gruppe D bezeichnet den Grad der Geheimhaltung bei der Anfertigung durch die Betriebe.

Teile des Volkswirtschaftsplanes

(einschließlich der Kontrollziffern und Planvorschläge sowie der dazugehörigen Analysen):

Bezeichnung:	Gruppe C	Gruppe D
Bruttoproduktion	VVS	VD
Warenproduktion	VVS	VD
Technisch-wirtschaftliche Kennziffern	VD	VD
Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion	VD	VD
Plan der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte, Lohn	VD	VD
Plan der Berufsausbildung	VD	VD
Plan des betrieblichen Sozialwesens	VD	VD
Plan des betrieblichen Gesundheitswesens	VD	VD
Plan der kulturellen Entwicklung in den Betrieben	VD	VD
Plan der Fachschulen	VD	VD
Plan der Investitionen	VD	VD
Plan der Selbstkostensenkung	VD	VD
Finanzplan	VVS	VD
Plan der Werterhaltung	VD	VD
Generalreparaturen	VD	VD
Exportplan	VD	VD
Bedarfplan	VD	VD
Vorprojekte	VD	VD
Projekte	VD	VD
Forschungsplan	VD	VD
Plan der Standardisierung	VD	VD
Neue Konstruktionen und Verfahren	VD	VD
Warenbewegungsplan	VD	VD
Transportplan (Jahr)	VD	VD
Schrottaufkommen	VD	VD
Plan insgesamt	VVS	VD

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Bezeichnung	Gruppe C	Gruppe D
Sonstige Pläne		
Dokumentation für WTZ	VD	VD
Rekonstruktionspläne für Großbetriebe	GVS	VVS
Entwicklungspläne (Perspektivpläne für einzelne Industriezweige)	GVS	VD
Technische Entwicklungsprogramme für Großbetriebe	VD	VD
Lieferpläne	VD	VD
Materialverbrauchsnormen	VD	VD
Materialeinsatzschlüssel	VD	VD
Betriebspässe	GVS	GVS
Strukturpläne	VD	VD
Stellenpläne	VD	—
Betriebslisten	VD	VD
Kapazitätspläne (Zusammenfassung für volkswirtschaftlich wichtige Produkte)	VD	VD
Berichterstattung		
P 10 Monatsbericht nach Meßwerten	VD	VD
P 10 Quartalsbericht nach Abgabepreisen	VD	VD
P 10a Beschäftigte und Pro-Kopf-Leistung	VD	VD
P 11 Vollbericht Produktion monatlich	VD	VD
P 13 Halbmonatsbericht Produktion Massenbedarfsgüter	VD	VD
P 14 Prozentuale Erfüllung monatlich	VD	VD
P 15 Technisch-wirtschaftliche Kennziffern	VD	VD
P 16 Aufnahme neuer Arten der Produktion	VD	VD
P 27 INV-Kontrollbericht monatlich (IM-Bericht)	VD	VD
P 28 Kapazitätszuwachs Quartal Generalreparaturen vier Stichtage	VD	VD
AQI Arbeitskräfteplan-Abrechnung Quartal	VD	VD
Betriebliche Kultur-, Gesundheits-, Sozial-, Jugend- und Sport-Berichte (Halbjahresmeldung)	VD	VD
Berufsausbildung — Schnellbericht (fünf Stichtage)	VD	VD
Berichte und Unterlagen über den Betriebsschutz mit vertraulichem Charakter	VVS	VVS
Abschlußberichte für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten	VD	VD
Jahresabschlußberichte der Forschungs- und Entwicklungsstellen (einschl. Industrie	VD	VD
Sonstiges		
Regierungsaufträge	VVS	VD

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

B. Besonderer Teil

XIV. Produktionsbereich Kohle

54. Der Bergbau-Beirat des Ministeriums für Schwerindustrie

Über die Bildung eines Bergbau-Beirates des Ministeriums für Schwerindustrie ist unter dem 4. Februar 1954 folgende Anordnung ergangen:

I.

(1) Zur Beratung des Ministers in bergbaulichen und mit dem Bergbaubetrieb zusammenhängenden Fragen wird der Bergbau-Beirat des Ministeriums für Schwerindustrie gebildet.

(2) Dem Bergbau-Beirat obliegt insbesondere die Beratung des Ministers bei der Lösung nachstehender Aufgaben:

a) planmäßige Entwicklung des Bergbaues,

b) technische Sicherheit,

c) Rationalisierung,

d) Mechanisierung,

e) Klärung von Verfahrensfragen,

f) Wahl des Standortes neuer industrieller Anlagen,

g) Durchführung neuer Siedlungsvorhaben,

h) Regelung von Fragen des Verkehrs, der Energieversorgung und der Wasserwirtschaft.

(3) Der Bergbau-Beirat hat seine beratende Funktion durch Vorlage von Gutachten oder von Vorschlägen zur Lösung bestimmter Aufgaben auszuüben.

(4) Der Bergbau-Beirat tritt regelmäßig 14tägig und nach Bedarf auf Einberufung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zusammen.

II.

(1) Als Mitglieder werden in den Bergbau-Beirat berufen:

1. Herr Kier, Stellvertreter des Ministers für den Produktionsbereich Kohle, Vorsitzender,
2. Herr Dipl.-Ing. Bulla, Technischer Leiter der HV NE-Metallindustrie, stellvertretender Vorsitzender,
3. Herr Hennecke, Leiter der Abteilung Rationalisatorenwesen in der HA Forschung und technische Entwicklung,
4. Herr Heyer, Technischer Leiter der HV Braunkohle,
5. Herr Dipl.-Berging. Dr. Lewien, Hauptreferent in der Abteilung Technologie der HV NE-Metallindustrie,
6. Herr Oelsner, Leiter der HV Steinkohle,
7. Herr Helmut Richter, Leiter der HV Kali- und Nichterzbergbau,
8. Herr Ing. Rosetz, Leiter der Abteilung Eisenerzbergbau der HV Eisenindustrie,
9. Herr Dipl.-Ing. Connert, Leiter der Produktionsabteilung der HV NE-Metallindustrie,
10. Herr Zwiekirsch, Leiter der Hauptsicherheitsinspektion.

(2) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Ministers auch andere Fachkräfte aus dem Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie zur Teilnahme an der Beratung bestimmter Fragen heranziehen.

III.

Die nach Ziffer II berufenen Mitglieder sind nicht berechtigt, sich in den Sitzungen des Bergbau-Beirates durch andere Personen vertreten zu lassen.

55. Bildung von Ausschüssen zur technischen Untersuchung von Schadensfällen in der Kohlenindustrie

Die hierüber unter dem 4. Februar 1954 erlassene Anordnung lautet wie folgt:

1. Zur technischen Untersuchung von Schadensfällen in der Kohlenindustrie werden Untersuchungsausschüsse gebildet, und zwar je einer für:
   a) Braunkohlentagebaubetriebe,
   b) Braunkohlentiefbaubetriebe,
   c) Braunkohlenbrikettfabriken,
   d) Kesselhäuser und Kraftwerke,
   e) Braunkohlenschwelereien und Kokereien,
   f) Steinkohlenbetriebe unter Tage,
   g) Steinkohlenbetriebe über Tage.
2. Die Mitglieder der genannten Ausschüsse werden vom Minister für Schwerindustrie berufen und können sich bei der Kommissionsarbeit nicht durch andere Personen vertreten lassen. Andere als berufene Mitglieder dürfen an der Arbeit der Kommissionen nur teilnehmen, wenn sie von dem Minister oder seinem Stellvertreter für den Produktionsbereich Kohle hierzu beauftragt sind.
3. Die genannten Ausschüsse werden jeweils auf ausdrückliche Anweisung des Ministers für Schwerindustrie oder seines Stellvertreters für den Produktionsbereich Kohle tätig.
4. Für die Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse gelten im übrigen die Bestimmungen der Anordnung vom 27. Januar 1954 über das Verhalten von Mitarbeitern des Ministeriums bei der Durchführung besonderer Aufträge.
5. Mit der Bildung dieser Untersuchungsausschüsse entfällt die Tätigkeit der bisher bestehenden Ausschüsse zur technischen Untersuchung von Schadensfällen in der Kohlenindustrie.

SECRET

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

XV. Produktionsbereich Chemie

56. Ordnung der Vorprojektierung und Projektierung der Investitionsvorhaben der Betriebe und sonstigen Einrichtungen der chemischen Industrie

Zwecks einheitlicher Durchführung der Aufgaben der Vorprojektierung und Projektierung der Investitionsvorhaben im Produktionsbereich Chemie wird folgendes bestimmt:

1. Der VEB Konstruktions- und Ingenieurbüro Chemie in Leipzig C 1, Wilhelm-Leuschner-Platz 10/11 — im folgenden KIB Chemie genannt — ist ab 1. Januar 1954 für die Betriebe und Einrichtungen des Produktionsbereiches Chemie des Ministeriums für Schwerindustrie der zentrale technologische Entwurfsbetrieb. Er hat daher die Aufgaben des fachlich zuständigen Projektierungsbetriebes für die genannten Betriebe und Einrichtungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen durchzuführen. Er ist ferner berechtigt:
   a) im Rahmen seiner Kapazität Aufträge für andere Industriezweige auszuführen,
   b) die konstruktive Projektausführung, die Oberbauleitung, die örtliche Bauaufsicht, die Chefmontage und die Inbetriebsetzung der von ihm projektierten Anlagen zu übernehmen.
2. Die Aufgaben des am 31. Dezember 1953 aufgelösten zentralen Projektierungs- und Konstruktionsbüros Erfurt sind durch die Abteilung Kali- und Nichterzbergbau des KIB Chemie ab 1. Januar 1954 weiterzuführen.
3. Die in den größeren Betrieben des Produktionsbereiches Chemie bestehenden Konstruktionsbüros haben nach Maßgabe ihrer Kapazität die Aufgaben der technologischen und baulichen Vorprojektierung sowie der Projektierung der Investitionsvorhaben ihres Betriebes durchzuführen und demgemäß auch die Gütekontrolle hierbei auszuüben. Das KIB Chemie kann diese betrieblichen Konstruktions- und Projektierungsbüros durch entsprechende Verträge auch zur Ausarbeitung von Vorprojekten und Projekten anderer Vorhaben heranziehen. Der Ingenieurtechnischen Zentralstelle (IZ) des VEB Kombinat Otto Grotewohl, Böhlen, wird die Vorprojektierung und Projektierung der Investitionsvorhaben auch der anderen Betriebe der Hauptverwaltung Flüssige Brennstoffe übertragen. Zu diesem Zweck hat das KIB Chemie mit der Ingenieurtechnischen Zentralstelle entsprechende Verträge zu schließen.
4. Über die Vorprojektierung einschließlich des bautechnischen Teiles haben die Leiter der Hauptverwaltungen Schwerchemie, Allgemeine Chemie, Flüssige Brennstoffe, Kunststoffe sowie Kali- und Nichterzbergbau mit dem KIB Chemie Jahresverträge zu schließen. Über die Projektierung dieser Objekte haben die Investitionsträger Verträge ausschließlich mit dem KIB Chemie zu schließen. Das KIB Chemie ist verpflichtet, die erforderlichen Unterverträge mit den betrieblichen Konstruktions- und Ingenieurbüros oder auch mit anderen Projektanten zu schließen.
5. Im Rahmen dieser Verträge ist die Vorprojektierung und Projektierung der Vorhaben nach den Richtlinien des KIB Chemie durchzuführen.
6. Dem KIB Chemie obliegt die Ausarbeitung technischer Dokumentationen im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit sowie von Projekten auf Grund entsprechender Exportaufträge. Das KIB Chemie ist auch zur Erstattung technologischer Gutachten hinzuzuziehen.
7. Zur Unterstützung des KIB Chemie in grundsätzlichen Fragen wird ein Beirat gebildet, dem außer dem Direktor des KIB Chemie sechs weitere Mitglieder angehören. Diese Mitglieder werden von dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Schwerindustrie jeweils für die Dauer eines Jahres aus dem Kreise der Leiter der Projektierungs- und Konstruktionsbüros der chemischen Großbetriebe berufen. Dem Beirat obliegen folgende Aufgaben:
   a) Rationalisierung der Projektierungs- und Konstruktionsmethoden und von Anlagen- und Apparatekonstruktionen,
   b) Beurteilung volkswirtschaftlich wichtiger Vorprojekte und Projekte,
   c) Klärung von Verfahrensfragen,
   d) Klärung von Standortfragen,
   e) technische Sicherheit und Arbeitsschutz,
   f) Abgrenzung der Arbeitsgebiete,
   g) Erfahrungsaustausch.
8. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Beirat mindestens einmal im Monat am Sitz des KIB Chemie zu tagen. Im Bedarfsfalle kann auch ein anderer Tagungsort vereinbart werden. Die Geschäfte des Beirates führt der Direktor des KIB Chemie.

57. Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung in den Chemie-Betrieben

Gemäß § 6 Abs. 5 der Anordnung vom 20. November 1953 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. S. 1180) werden die Fristen für die Rückgabe von Leihverpackung in den Chemie-Betrieben des Ministeriums für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Staatlichen Komitee für Materialversorgung wie folgt erweitert:

1. Empfänger von Lacken, Anstrich- und Bautenschutzmitteln sowie von Schädlingsbekämpfungsmitteln sind zur Rücksendung der Leihverpackung verpflichtet
   a) innerhalb von 120 Tagen, wenn es sich um Großhandelsbetriebe, und
   b) innerhalb von 90 Tagen, wenn es sich um sonstige Abnehmer handelt, gleichgültig, ob diese Abnehmer die Ware ab Werk oder ab Lager des Großhandels beziehen.
2. Empfänger von Laborchemikalien sind zur Rücksendung der Leihverpackung verpflichtet
   a) innerhalb von 180 Tagen, wenn es sich um Großhandelsbetriebe, und
   b) innerhalb von 150 Tagen, wenn es sich um sonstige Abnehmer handelt, gleichgültig, ob diese Abnehmer die Ware ab Werk oder ab Lager des Großhandels beziehen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

3. Empfänger von unter Ziffer 1 und 2 nicht genannten Erzeugnissen der Chemie-Betriebe sind zur Rücksendung der Leihverpackung verpflichtet

   a) innerhalb von 90 Tagen, wenn es sich um Großhandelsbetriebe, und

   b) innerhalb von 60 Tagen, wenn es sich um sonstige Abnehmer handelt, gleichgültig, ob diese Abnehmer die Ware ab Werk oder ab Lager des Großhandels beziehen.

4. Liefern Großhandelsbetriebe Erzeugnisse der dem Ministerium für Schwerindustrie unterstehenden Chemie-Betriebe an andere Organe mit Großhandelsfunktion, so unterliegen diese den Rückgabefristen nach den Ziffern 1, 2 und 3, Buchstabe b.

In den Verträgen zwischen Lieferer und Abnehmer sind Abnutzungsbeträge gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 20. November 1953 zu vereinbaren.

Papier- und Wellpappenverpackungen, die nicht als Leihverpackung anfallen, sind sofort dem Altstoffhandel (VEB Rohstoffreserven) zuzuführen.

Diese Bestimmungen treten rückwirkend mit dem 10. Dezember 1953 in Kraft. Soweit im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung Vertragsstrafen gemäß § 7 der Anordnung vom 20. November 1953 bereits berechnet waren, bleibt es hierbei.

Berlin, den 20. März 1954.
RA — 1500/54.
Dr. Wtt./H.

Ministerium für Schwerindustrie

Selbmann
Minister

SECRET

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6

50X1-HUM

Page Denied

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/09/11 : CIA-RDP80S01540R005700020016-6